

# Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht

## Kommunikationshandbuch Verfahren

<b>Version:</b>	04.00.00
<b>Status:</b>	freigegeben
<b>Ausgabedatum:</b>	26.11.2024

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 2 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	---

## 0 Allgemeines

### 0.1 Änderungsübersicht zur Vorgängerversion

Vollständige Änderungshistorie siehe Kapitel 7 'Änderungsübersicht'

Version	Datum	Kapitel	Bemerkungen
04.00.00	26.11.2024	4.1.2.3.1	Hinweis zum Thema "ruhende Anwartschaften" aufgenommen

Tabelle 1: Änderungsübersicht zur Vorgängerversion

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 3 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	---

## 0.2 Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
0.1	Änderungsübersicht zur Vorgängerversion	2
0.2	Inhaltsverzeichnis	3
0.3	Tabellenverzeichnis	4
0.4	Abbildungsverzeichnis	4
0.5	Abkürzungsverzeichnis	5
0.6	Referenzierte Dokumente	6
<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>7</b>
1.1	Wichtige Anmerkungen für die Anbindung	7
1.2	Ausgangslage	7
1.3	Zweck des Dokumentes	8
1.4	Publikationswege	8
1.5	Kosten des Verfahrens	9
1.6	Kurzbeschreibung	9
1.7	Welche Altersvorsorgeprodukte bildet die Digitale Rentenübersicht ab?	9
1.8	Freiwilligkeit und Verpflichtung zur Teilnahme	10
<b>2</b>	<b>Verfahrensbeschreibung</b>	<b>12</b>
2.1	Allgemeiner Verfahrensüberblick	12
2.2	Anfrage - angepasst synchrone Kommunikation	13
<b>3</b>	<b>Verantwortlichkeiten</b>	<b>16</b>
3.1	Anmeldung und Authentifikation von Nutzenden	16
3.2	Zuordnung von Personen	16
3.3	Aufbereitung der Informationen	17
3.4	Löschung der Informationen	18
<b>4</b>	<b>Szenarienbasierte Ermittlungsergebnisse an die ZfDR</b>	<b>19</b>
4.1	Daten in den Ermittlungsergebnissen an die ZfDR	23
4.1.1	Baustein1: Unternehmenskontaktinformationen	23
4.1.2	Unterbausteine	23
4.1.2.1	Allgemeine Informationen zum Anspruch	24
4.1.2.2	PDF-Standmitteilung	26
4.1.2.3	Wertmäßige Angaben	27
4.1.2.3.1	Gesetzliche wertmäßige Angaben	28
	Ergänzende wertmäßige Angaben	31

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 4 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	---

4.1.2.4	Informationen zum Umfang des Anspruchs .....	31
4.2	Szenarien der Kommunikation .....	36
4.2.1	Abgrenzung Unterbaustein a.....	36
4.2.2	Mehrere Ansprüche bei einer Vorsorgeeinrichtung.....	37
4.2.3	Wegfall eines Anspruchs.....	37
4.2.4	IdNr bekannt, aber Geburtsdatum weicht ab .....	38
4.2.5	Lebenslange Renten und Zeitrenten (Kategorie Renten).....	38
4.2.6	Einmalzahlungen und Raten (Kategorie Einmalbeträge) .....	39
4.2.7	Kapitalwerte für Renten und Raten.....	40
<b>5</b>	<b>Unterstützung der Kommunikationspartner .....</b>	<b>42</b>
<b>6</b>	<b>Anlagen.....</b>	<b>43</b>
6.1	Darstellung der Datensatzattribute im Front-End.....	43
<b>7</b>	<b>Änderungsübersicht.....</b>	<b>47</b>

### 0.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Änderungsübersicht zur Vorgängerversion .....	2
Tabelle 2:	Abkürzungsverzeichnis .....	5
Tabelle 3:	Übersicht über die gesetzlich vorgegebenen Wertdaten inklusive der Rechtsgrundlagen .....	29
Tabelle 4:	Zuordnung wertmäßige Angaben (1-8 gesetzlich; 9-13 ergänzend) - Unterbausteine .....	31
Tabelle 5:	Bewertung Invaliditätsabsicherung.....	33
Tabelle 6:	Bewertung Rentenanpassung.....	34
Tabelle 7:	Bewertung Hinterbliebenenabsicherung.....	35

### 0.4 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	exemplarischer Ablauf - Anfrage einer Person .....	13
Abbildung 2:	Exemplarischer Ablauf angepasst synchrone Kommunikation .....	14
Abbildung 3:	Schaubild ‚Person nicht identifiziert‘ / ‚Person identifiziert‘ mit drei Ansprüchen in Beispiellantwort (b=Rente, b= Rente, c=Einmalbetrag).....	19
Abbildung 4:	Schaubild ‚Person wurde identifiziert‘ .....	22
Abbildung 5:	Schaubild Referenz zwischen Antwort erster Part und PDF.....	27
Abbildung 6:	Gegenüberstellung erreichte und erreichbare Altersvorsorgeansprüche .....	30
Abbildung 7:	Übersicht zum Meldeverhalten der Vorsorgeeinrichtungen .....	38
Abbildung 8:	Vergleich lebenslange Rente und Zeitrente .....	39
Abbildung 9:	Vergleich Einmalzahlung und Rate .....	40
Abbildung 10:	Kapitalwerte für Renten und Raten .....	41

Abbildung 11: Startseite Desktop-Ansicht.....	43
Abbildung 12: Startseite Mobile Ansicht .....	44
Abbildung 13: Gesamtübersicht Desktop-Ansicht .....	44
Abbildung 14: Gesamtübersicht Desktop-Ansicht .....	44
Abbildung 15: Gesamtansicht Mobile Ansicht .....	45
Abbildung 16: Detailansicht Desktop-Ansicht "Merkmale" .....	45
Abbildung 17: Detailansicht Desktop-Ansicht "Kontakt" .....	46
Abbildung 18: Detailansicht Mobile Ansicht .....	46

## 0.5 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
AO	Abgabenordnung
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
IdNr	die vom Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b der Abgabenordnung zugeteilte Identifikationsnummer
KHB	Kommunikationshandbuch
MAV	Maschinelles Anfrageverfahren zur Erlangung der IdNr
OpenAPI3.0	Ein Standard zur Beschreibung von REST-konformen Programmierschnittstellen
PDF	Portable Document Format
QS	Qualitätssicherung
RentÜAV	Rentenübersichtsverbindungsverordnung
RentÜG	Rentenübersichtsgesetz
URL	Uniform Resource Locator
VE	Vorsorgeeinrichtung
*.yaml	Format für die Serialisierung verschiedener Daten
ZfDR	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht
ZfA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Tabelle 2: Abkürzungsverzeichnis

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 6 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	---

## 0.6 Referenzierte Dokumente

Bezeichnung	Beschreibung	Ablageort
Kommunikation shandbuch Verfahren	fachliche Grundlagen zum Verfahren der ZfDR	Internetauftritt der ZfDR <a href="https://zfdv-vorsorgeeinrichtungen.driv-bund.de/SharedDocs/Downloads/Kommunikationshandbuch_Verfahren.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=31">https://zfdv-vorsorgeeinrichtungen.driv-bund.de/SharedDocs/Downloads/Kommunikationshandbuch_Verfahren.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=31</a>
vorsorgeeinricht ung.yaml	OpenAPI3.0 Spezifikation im *.yaml Format	Internetauftritt der ZfDR <a href="https://zfdv-vorsorgeeinrichtungen.driv-bund.de/SharedDocs/Downloads/Schnittstellenbeschreibung.yaml?__blob=publicationFile&amp;v=29">https://zfdv-vorsorgeeinrichtungen.driv-bund.de/SharedDocs/Downloads/Schnittstellenbeschreibung.yaml?__blob=publicationFile&amp;v=29</a>
ZfDR - Datenbeschreib ung	Tabellarische Datenbeschreibung zu den Datensätzen	Internetauftritt der ZfDR <a href="https://zfdv-vorsorgeeinrichtungen.driv-bund.de/SharedDocs/Downloads/Datenbeschreibung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=15">https://zfdv-vorsorgeeinrichtungen.driv-bund.de/SharedDocs/Downloads/Datenbeschreibung.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=15</a>
FAQs Digitale Renten- übersicht	Häufige Fragen zum Verfahren	Internetauftritt der ZfDR <a href="https://zfdv-vorsorgeeinrichtungen.driv-bund.de">zfdv-vorsorgeeinrichtungen.driv-bund.de</a>
Glossar	Glossar zu den Produktarten und weitere Glossarbegriffe	Website der Digitalen Rentenübersicht <a href="https://rentenuebersicht.de">https://rentenuebersicht.de</a>

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 7 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	---

# 1 Grundlagen

## 1.1 Wichtige Anmerkungen für die Anbindung

- Laden Sie vor der Implementierung bitte die neusten Dokumentationen auf <https://zfdv-vorsorgeeinrichtungen.driv-bund.de> herunter (insbesondere das Technische Kommunikationshandbuch). Um kontinuierlich über Neuerungen am Verfahren unterrichtet zu sein, empfiehlt es sich auch den [Newsletter für Vorsorgeeinrichtungen](#) zu abonnieren.
- Auch wenn für das Verfahren gängige Technologien zum Einsatz kommen, planen Sie für die Implementierung bitte ausreichend Zeit ein (mehr als einen Tag).
- Eine Expertenkenntnis im Bereich der Fachinformatik Systemintegration wird empfohlen (siehe Kapitel 7.1).
- Zentrale Voraussetzung für die Anbindung ist, dass die IP-Adressen der ZfDR freigeschaltet (siehe Kapitel 3.1) und die Zertifikate richtig eingebunden sind.
- Aufgrund der hohen Anzahl an Vorsorgeeinrichtungen und individuellen Systemlandschaften liegt die Fehleridentifikation bei aufkommenden Komplikationen in der Verantwortung der Vorsorgeeinrichtung. Dies betrifft vorrangig die Einrichtung der individuellen Systeme der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere die Einrichtung der Kommunikationsstrecke (Zertifikatseinbindung, Routing/IP-Adressen, Antwortausgestaltung).
- Die Anbindung beruht auf einem abgestimmten Kommunikationsverfahren (siehe Kapitel 2), das keine Sonderprozesse bzw. Abweichungen für einzelne Vorsorgeeinrichtungen vorsieht (bspw. keine Kommunikation ohne Zertifikate oder andere Schnittstellentechnologien).

## 1.2 Ausgangslage

Mit dem Rentenübersichtsgesetz vom 17. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) wurde bestimmt, dass eine eigens dafür geschaffene Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) eine Digitale Rentenübersicht anbietet.

Ziel des Verfahrens ist eine Verbesserung des Kenntnisstandes der Nutzenden über die eigene Altersvorsorge, um die Planungsgrundlagen zu verbessern. Den Nutzenden wird damit ein ergänzendes Angebot unterbreitet, sich nutzerfreundlich an einer Stelle einen Gesamtüberblick über die eigene Altersvorsorge zu verschaffen. Das Angebot einer Digitalen Rentenübersicht soll einen Anreiz setzen, sich intensiver mit der eigenen Altersvorsorge auseinanderzusetzen. Die Informationen sollen verlässlich, verständlich und möglichst vergleichbar sein.

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 8 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	---

Laut Rentenübersichtsverbindungsverordnung (RentÜAV) sind Vorsorgeeinrichtungen zu einer Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht verpflichtet, wenn sie:

- im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3 RentÜG verpflichtet sind, mindestens jährlich eine Standmitteilung zu übermitteln und
- mehr als 1.000 Altersvorsorgeansprüchen im Bestand haben, die sich noch nicht in der Auszahlungsphase befinden.
- Der Stichtag für die Anbindung wurde auf den 31.12.2024 festgelegt (§ 3 RentÜAV).

### 1.3 Zweck des Dokumentes

Dieses Kommunikationshandbuch (KHB) beschreibt die fachlichen Grundlagen zur Anfrage und Übermittlung von Informationen zu Altersvorsorgeprodukten der an dem Verfahren für die Digitale Rentenübersicht teilnehmenden Vorsorgeeinrichtungen. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Kommunikation zwischen den Vorsorgeeinrichtungen nach § 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht (RentÜG) und der ZfDR als zentrale Stelle nach § 3 RentÜG.

Der Begriff **Vorsorgeeinrichtung** erstreckt sich im Folgenden ebenfalls auf IT-Dienstleister und Daten-Intermediäre der Einrichtungen. Der Begriff **Nutzende** oder **nutzende Person** beschreibt stets Bürgerinnen und Bürger, welche die Digitale Rentenübersicht nutzen.

Dieses KHB wird von der ZfDR erstellt, gepflegt und veröffentlicht. Vorgenommene Änderungen werden unter Angabe des Abschnitts in der Änderungsübersicht dokumentiert und führen zu einer neuen Version des Dokumentes.

Da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses KHBs nicht alle Aspekte der Digitalen Rentenübersicht abschließend geklärt sind, enthält das Dokument Kapitel mit dem Hinweis „Dieses Kapitel befindet sich noch in Erstellung“. Wie das Verfahren selbst, wird auch das KHB sukzessive erweitert.

### 1.4 Publikationswege

Das KHB und die zugehörigen Anlagen werden in ihrer aktuellen Version auf einem Internetauftritt der ZfDR öffentlich zugänglich zum Download bereitgestellt.

[zfd-rvorsorgeeinrichtungen.driv-bund.de](https://zfd-rvorsorgeeinrichtungen.driv-bund.de)

Die Anlagen (vgl. Kapitel 0.6 'Referenzierte Dokumente') Datenbeschreibung, OpenAPI3.0 Spezifikation im \*.yaml Format und das KHB werden jeweils mit ihrer Veröffentlichung hoch versioniert. Die aktuelle Version ist jeweils maßgebend und ersetzt die Vorgängerversion. Der Zeitraum, in dem eine bereits veröffentlichte Version einer der genannten Anlagen gültig ist, ist gegebenenfalls abhängig vom kommunizierten Release Termin, dem diese Anlage zugrunde liegt. Eine parallele Gültigkeit unterschiedlicher Versionen ist ausgeschlossen. Ein Mapping zwischen Datenbeschreibung, OpenAPI3.0 Spezifikation und KHB ist demnach nicht erforderlich.

Die erforderlichen Unterlagen werden den Vorsorgeeinrichtungen rechtzeitig vor einem neuen Einsatzzeitpunkt zur Verfügung gestellt.



Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 9 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	---

## 1.5 Kosten des Verfahrens

Nach dem Grundsatz der Kostenfreiheit des Verfahrens (§ 7 Absatz 3 RentÜG) erhalten die Vorsorgeeinrichtungen von der zentralen Stelle keinen Ersatz für Kosten, die ihnen aus dem Verfahren gemäß § 4 RentÜG entstehen. Das bedeutet, dass die Kosten für die Datenübermittlung der jeweilige Absender trägt.

## 1.6 Kurzbeschreibung

Das Verfahren ‚Digitale Rentenübersicht‘ bei der ZfDR dient der Bereitstellung einer digitalen Übersicht über die individuellen Altersvorsorgeansprüche eines oder einer Bürger\*in (Nutzende) auf einer Onlineplattform. Das Angebot auf der Onlineplattform umfasst alle Ansprüche des Nutzens gegenüber den am Verfahren angebotenen Vorsorgeeinrichtungen.

Der/die Nutzende erstellt ein Nutzerkonto bei der ZfDR. Die ZfDR authentifiziert die Person und verifiziert dessen persönliche Daten. Nach erfolgreicher Anlage des Nutzerprofils kann der/die Nutzende individuelle Anfrageaufträge an alle bzw. ausgewählte Vorsorgeeinrichtungen über die Onlineplattform auslösen. Maßgebliches Zuordnungskriterium ist die vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach § 139b der Abgabenordnung (AO) zugeteilte Identifikationsnummer (IdNr) der Nutzenden. Demnach setzt das Verfahren voraus, dass die Stammdaten der angebotenen Vorsorgeeinrichtungen mit der IdNr ausgestattet sind.

Die ausgewählten Vorsorgeeinrichtungen prüfen infolge der Anfrage der ZfDR, ob und welche Informationen über die nutzende Person vorliegen und stellen die Informationen mit definiertem Inhalt und Format zur Abholung der ZfDR bereit. Die Antworten werden von der ZfDR für die Nutzenden zur Anzeige zentral aufbereitet und bei Zustimmung gespeichert. Die Speicherung und den Export einer Digitalen Rentenübersicht können Nutzende nach eigenem Ermessen steuern.

Einen hohen Stellenwert in dem Verfahren hat eine möglichst schnelle Informationsbereitstellung für die Nutzenden der Digitalen Rentenübersicht.

### HINWEIS:

Zur Erlangung der IdNr kann den Vorsorgeeinrichtungen unter Umständen (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ‚Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.‘ Absatz 3) vorab das Maschinelle Anfrageverfahren zur Ermittlung der IdNr (MAV) bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zur Verfügung stehen. → Mehr dazu auf dem Internetauftritt der ZfA <http://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de>

## 1.7 Welche Altersvorsorgeprodukte bildet die Digitale Rentenübersicht ab?

Nach § 2 Nummer 1 Rentenübersichtsgesetz (RentÜG) sind Altersvorsorgeprodukte Versicherungen, Zusagen und Verträge, auf deren Grundlage Leistungen der gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge in der Zukunft erbracht werden. Diese müssen

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 10 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

dem Zweck der Altersvorsorge dienen. Hiervon ist auszugehen, wenn der vertraglich vereinbarte Beginn des Leistungsbezugs rentennah ist. Hierfür wird frühestens die Vollendung des 60. Lebensjahres bestimmt.

Produkte oder Objekte, die sich **nicht** offensichtlich dem Zweck der Altersvorsorge zuordnen lassen, werden **nicht** von der Digitalen Rentenübersicht erfasst.

Dies sind beispielsweise:

- Riester-Bausparverträge
- der wohnungswirtschaftlich entnommene Anteil von Riester-Verträgen
- Klassische Banksparpläne, Fonds, Aktien
- Private Immobilien
- Lebensversicherungen, die keine rentennahe Auszahlung vorsehen
- Produkte zur reinen Hinterbliebenen- oder Invaliditätsabsicherung

## 1.8 Freiwilligkeit und Verpflichtung zur Teilnahme

Für Bürgerinnen und Bürger ist die Nutzung der Digitalen Rentenübersicht freiwillig.

Für Vorsorgeeinrichtungen ist die Freiwilligkeit oder Verpflichtung zur Teilnahme am Verfahren ab dem Stichtag nach § 7 Absatz 1 Satz 3 RentÜG i.V.m. §§ 1, 3 RentÜAV abhängig davon, wie viele Altersvorsorgeansprüche ihr gegenüber bestehen und davon, ob sie verpflichtet ist, mindestens jährlich Standmitteilungen zu übermitteln.

Der **Stichtag** für die verpflichtende Anbindung einer Vorsorgeeinrichtung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht ist der **31.12.2024**. Voraussetzung für die verpflichtende Anbindung ist, dass gegen die Vorsorgeeinrichtung mehr als 1.000 Altersvorsorgeansprüche bestehen, die sich noch nicht in der Auszahlungsphase befinden und diese verpflichtet ist, mindestens jährlich Standmitteilungen zu übermitteln.

Die verpflichtende Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren.

Zunächst melden sich alle verpflichteten Vorsorgeeinrichtungen bis zum **31.03.2024** bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht an.

In der zweiten Stufe erfolgt die Implementierung der Schnittstellen zur ZfDR. Diese müssen spätestens bis **30.09.2024** produktiv erreichbar sein, sodass der Austausch von Daten möglich ist.

In der dritten Stufe werden die produktiven Schnittstellen getestet. Die Termine für die Tests werden von der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht vergeben.

In der vierten Stufe sollen Vorsorgeeinrichtungen dann bis zum **31.12.2024** in der Lage sein, auf produktive Anfragen der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht mit Daten über die Altersvorsorgeansprüche von Nutzenden an die Digitalen Rentenübersicht zu antworten.

Sofern Vorsorgeeinrichtungen nach dem **31.03.2024** die Schwelle von **1.000 Altersvorsorgeansprüchen** aus Altersvorsorgeprodukten überschreiten, melden diese sich unverzüglich bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht an. Diese Vorsorgeeinrichtungen richten dann innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 11 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

Anmeldung eine produktive Schnittstelle ein. Innerhalb von neun Monaten nach Anmeldung müssen die Vorsorgeeinrichtungen in der Lage sein, auf Anfrage der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht Daten ihrer Kundinnen und Kunden zu übermitteln.

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 12 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

## 2 Verfahrensbeschreibung

### 2.1 Allgemeiner Verfahrensüberblick

Die nutzende Bürgerin bzw. der nutzende Bürger hat einen Altersvorsorgeanspruch gegenüber einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen.

Nutzende der Digitalen Rentenübersicht authentifizieren sich mithilfe der Online-Ausweisfunktion ihres amtlichen Personenstandsdokumentes. Anschließend legen sie ein Profil an und geben ihre Identifikationsnummer (IdNr) nach § 139 b der Abgabenordnung (AO) an. Die ZfDR prüft diese Daten auf Richtigkeit. Erst wenn ein Nutzerkonto besteht, dessen Identifikationsnummer bestätigt ist, kann ein Altersvorsorgeanspruch über die Vorsorgeeinrichtungen abgefragt werden

Der/die Nutzende löst mit seiner/ihrer Anfrage innerhalb eines Abfragevorgangs Anfragen bei allen angebundenen Vorsorgeeinrichtungen über mögliche Altersvorsorgeansprüche aus. Alternativ können Nutzende, mit angemessenen Assistenzfunktionen bei der Suche, auch selbst eine Auswahl der anzufragenden Vorsorgeeinrichtungen vornehmen.

Die ZfDR übermittelt an die ausgewählten Vorsorgeeinrichtungen die Anfrage mittels Datensatz ZV01 unter Nennung der IdNr und des Geburtsdatums der nutzenden Person. Die IdNr ist das vorgeschriebene Zuordnungskriterium.

Die ausgewählte Vorsorgeeinrichtung prüft ihren Bestand an Altersvorsorgeansprüchen unter Zuordnung der IdNr und übergibt je nach Prüfungsergebnis eine Antwort an die ZfDR:

- ‚Person kann nicht identifiziert werden‘ - http 204 (nicht vorhanden) oder
- ‚Person wurde identifiziert‘ - Antwortdatensatz VZ01 (mehr dazu siehe Kapitel 4 'Szenarienbasierte Ermittlungsergebnisse an die ZfDR')

Die ZfDR verarbeitet alle Antwortinformation und bereitet diese einheitlich für die Nutzenden der Digitalen Rentenübersicht auf. Grundsätzlich ist eine ständige Verfahrensverfügbarkeit vorgesehen. Wartungsfenster sind davon ausgenommen.

#### HINWEIS:

Die Anfragehäufigkeit gegenüber derselben Vorsorgeeinrichtung wird durch die ZfDR eingeschränkt. Gleiches gilt für die Möglichkeit, eine Anfrage über alle Vorsorgeeinrichtungen auszulösen. Dadurch wird die Belastung der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen begrenzt.

Die Datensatzbezeichnung ZV01 und VZ01 bietet Rückschlüsse zu den beteiligten Kommunikationspartnern (Z – ZfDR sowie V – Vorsorgeeinrichtung) und der jeweiligen Kommunikationsrichtung. Der erstgenannte Buchstabe benennt den Absender und der zweite Buchstabe den Empfänger. Der Datensatz ZV01 wird demnach von der ZfDR ausgelöst und an die Vorsorgeeinrichtung übermittelt.

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 13 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
----------------------------------	---	--

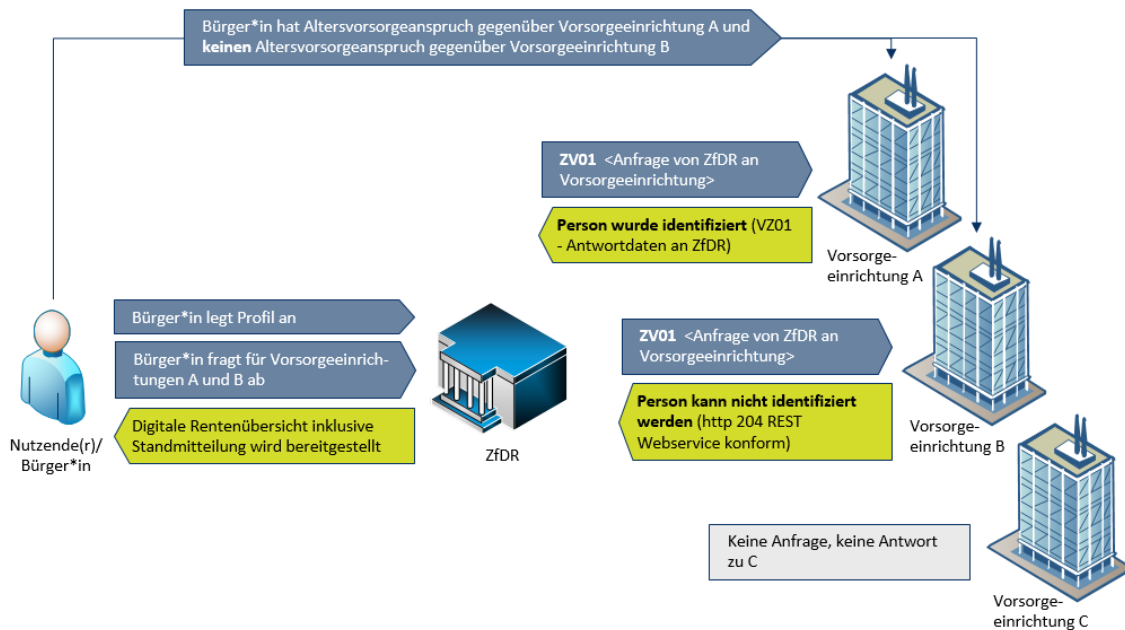


Abbildung 1: exemplarischer Ablauf - Anfrage einer Person

Im Beispiel (Abbildung 1: exemplarischer Ablauf - Anfrage einer Person) fragt der/die Nutzende bei zwei Vorsorgeeinrichtungen (A und B) an. Die ebenfalls am Verfahren bei der ZfDR angebundene Vorsorgeeinrichtung C hingegen wird nicht angefragt.

## 2.2 Anfrage - angepasst synchrone Kommunikation

Der Datenaustausch zwischen ZfDR und Vorsorgeeinrichtung findet synchron statt. Die ZfDR fragt mit dem Datensatz ZV01 bei der Vorsorgeeinrichtung an und diese antwortet direkt mit dem Datensatz VZ01.

Die Vorsorgeeinrichtung hat jedoch die Möglichkeit, die synchrone Antwort auf einen von ihr definierten Zeitpunkt hin zu steuern, indem sie auf eine Anfrage der ZfDR mit der Aufforderung einer späteren erneuten Anfrage reagiert. Diesen Vorgang kann die Vorsorgeeinrichtung auch bei der erneuten Anfrage der ZfDR mehrfach wiederholen, bis ein geeigneter Zeitpunkt eingetreten ist, um auf die Anfrage der ZfDR synchron zu antworten.

Mit diesem angepasst synchronen Vorgehen ist der Datenaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der ZfDR für den bevorzugten synchronen Datenaustausch – aber auch für asynchron verarbeitende IT-Systeme - der Vorsorgeeinrichtungen geeignet.

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 14 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--



Abbildung 2: Exemplarischer Ablauf angepasst synchrone Kommunikation

In dem Beispiel (Abbildung 2: Exemplarischer Ablauf angepasst synchrone Kommunikation) beantwortet die Vorsorgeeinrichtung die Anfrage der ZfDR dreimal synchron mit der Aufforderung einer späteren erneuten Anfrage und gibt dieser Aufforderung eine definierte Zeitspanne für die nächste Anfrage der ZfDR mit. Mit der vierten ZfDR-Anfrage teilt die Vorsorgeeinrichtung ihr abschließendes Prüfergebnis mit und beendet den Anfrageprozess damit auf ihrer Seite.

Eine Vorsorgeeinrichtung kann bei Bedarf den definierten Zeitpunkt als Zeitspanne bis zur erneuten Anfrage in Sekunden vorgeben – bspw. 255 Sekunden. Die ZfDR wird dann frühestens nach Ablauf dieser 255 Sekunden ein erneutes Anfrageintervall auslösen. Dabei kann die ZfDR Verzögerungen nicht ausschließen. So könnte das erneute Anfrageintervall auch nach 270 Sekunden ausgelöst werden aber nicht vor Ablauf der 255 Sekunden.

Die Wiederholung der Anfrageintervalle unterliegt folgenden zwei Grenzen:

- Maximal fünf Anfragen (eine initiale Anfrage und maximal vier Wiederholungsintervalle)
- Zwischen initialer Anfrage und Abschluss liegen maximal fünf Tage (Kalendertage)

Wenn die Anzahl der fünf Anfrageintervalle oder der definierte Zeitraum von fünf Kalendertagen überschritten wird, beendet die ZfDR die Anfrage ohne Mitwirkung. Der/die Nutzende erhält in diesem Fall den Hinweis, dass die Vorsorgeeinrichtung nicht geantwortet hat. Gibt die Vorsorgeeinrichtung eine Zeitspanne für ein erneutes ZfDR-Anfrageintervall vor und überschreitet damit die fünf Kalendertage, dann löst die ZfDR automatisch ein letztes synchrones Anfrageintervall mit Ablauf des fünften Kalendertages aus.

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 15 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

 **HINWEIS:**

Der/die Nutzende kann anhand der Aufbereitung auf der Onlineplattform der Digitalen Rentenübersicht unterscheiden, ob er/sie von der Vorsorgeeinrichtung nicht identifiziert werden konnte oder ob die Vorsorgeeinrichtung keine wirksame Antwort mit Informationen zum Anspruch zur Verfügung gestellt hat.

Durch Befüllung der Kontaktdaten im Antwortdatensatz kann die Vorsorgeeinrichtung beeinflussen, über welchen Kanal der/die Nutzende ggf. direkt Kontakt mit der Vorsorgeeinrichtung aufnimmt.

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 16 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

## 3 Verantwortlichkeiten

### 3.1 Anmeldung und Authentifikation von Nutzenden

Nutzende der Digitalen Rentenübersicht authentifizieren sich mithilfe der Online-Ausweisfunktion ihres amtlichen Personenstandsdokumentes. Anschließend legen sie ein Profil an und geben ihre Identifikationsnummer (IdNr) nach § 139 b der Abgabenordnung (AO) an. Die ZfDR prüft diese Daten auf Richtigkeit. Erst wenn ein Nutzerkonto besteht, dessen Identifikationsnummer bestätigt ist, kann ein Altersvorsorgeanspruch über die Vorsorgeeinrichtungen abgefragt werden.

### 3.2 Zuordnung von Personen

Die ZfDR stellt durch geeignete Mechanismen sicher, dass die IdNr, die sie in einer Anfrage übermittelt, auch tatsächlich der anfragenden Person zuzuordnen ist.

Die Qualität einer von der Vorsorgeeinrichtung ermittelten IdNr kann die ZfDR nicht beeinflussen. Vorsorgeeinrichtungen müssen durch geeignete Maßnahmen selbst sicherstellen, dass sie die persönlichen Daten, der in ihrem Bestand geführten Personen, schützen. Als Unterstützung übermittelt die ZfDR in jeder Anfrage zusätzlich das meldeamtliche Geburtsdatum der anfragenden Person. Den Vorsorgeeinrichtungen wird empfohlen, dieses Geburtsdatum neben der IdNr, für die Identifikation der korrekten Person zu verwenden. Kennt die Vorsorgeeinrichtung die IdNr der anfragenden Person im eigenen Bestand nicht, dann ist keine Bereitstellung von Daten an die ZfDR möglich. Wie viel Aufwand die Vorsorgeeinrichtung in die Auffindung fehlender Daten investiert, ist der Vorsorgeeinrichtung vorbehalten.

Mithilfe des MAV bei der ZfA können Vorsorgeeinrichtungen nach der Übergangsvorschrift § 52 Absatz 30b EStG - mitteilungspflichtige Stellen im Rentenbezugsmitteilungsverfahren bei der ZfA für Versicherungs- oder Vertragsverhältnisse die vor dem Stichtag **31.12.2024** bestehen - die IdNr ihrer im Bestand geführten Personen ermitteln (vgl. Hinweis in Kapitel 1.6 ‚Kurzbeschreibung‘). Das gilt auch, wenn die Identifikationsnummer, die der Vorsorgeeinrichtung vorliegt, offensichtlich falsch ist. In diesem Rahmen können Vorsorgeeinrichtungen auch erneute MAV-Anfragen für zwischenzeitlich neu entstandene Versicherungs- oder Vertragsverhältnisse bei der ZfA vornehmen. Für Versicherungs- oder Vertragsverhältnisse ab dem **01.01.2025** müssen Vorsorgeeinrichtungen die Identifikationsnummer bei der Policierung ihrer Verträge direkt bei der jeweiligen nutzenden Person erheben.

Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse und berufsständischen Versorgung steht das MAV bei der ZfA zu diesem Zweck nach § 22a Absatz 2 Satz 10 EStG auch unabhängig von dieser Stichtagsregelung weiterhin zur Verfügung.

Im Rahmen des MAV bei der ZfA kann für Vorsorgeeinrichtungen im Sinne des RentÜG die Identifikationsnummer nur ermittelt werden, wenn die von der Vorsorgeeinrichtung übermittelten Daten mit dem Datenbestand beim Bundeszentralamt für Steuern



Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 17 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

übereinstimmen. Eine Neuvergabe von Identifikationsnummern ist in dem MAV-Prozess für Vorsorgeeinrichtungen im Sinne des RentÜG nicht vorgesehen.

** HINWEIS:**

Die Wahrscheinlichkeit, über das MAV bei der ZfA erfolgreich eine Identifikationsnummer zu ermitteln, ist höher, je vollständiger und aktueller die von der Vorsorgeeinrichtung vorgegebenen Daten sind. Eine Wiederholung des MAV, weil eine Identifikationsnummer nicht ermittelt werden konnte, ist nur zweckdienlich, wenn die Vorsorgeeinrichtung mit geänderten Daten (aktueller oder umfangreicher) anfragt.

Den Vorsorgeeinrichtungen wird aus Performancegründen empfohlen, das MAV zu diesem Zweck bei Bedarf im Massenverfahren in den Monaten von März bis August eines Jahres durchzuführen, da das die lastenärmeren Monate für die an dem Verfahren beteiligten Stellen (BZSt und ZfA) sind. Zudem wird empfohlen, Massenansfragen in 100er Paketen an die ZfA zu übermitteln. → Mehr dazu auf dem Internetauftritt der ZfA unter <http://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de>

Eine einmal zu anderen Zwecken erhobene Identifikationsnummer kann nach § 11 Satz 3 RentÜG auch für die Digitale Rentenübersicht genutzt werden.

### 3.3 Aufbereitung der Informationen

Die ZfDR verarbeitet die Daten, die von der Vorsorgeeinrichtung übermittelt werden und bereitet diese in einer übersichtlichen Form auf. Der/die Nutzende soll einen Gesamtüberblick sowie weitere vertragsspezifische Zusatzinformationen bis hin zu Kontaktinformationen zu der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung erhalten.

Darüber hinaus gehende vertragsspezifische Informationen kann die ZfDR nicht bereitstellen. Inhalt und Qualität der Informationen prüft die ZfDR nicht. Diese liegen in der Verantwortung der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung. Ergänzende Informationen zum Thema Altersvorsorge beschränken sich auf allgemeine Erläuterungen.

Da die wertmäßigen Angaben stets mit denen in der Standmitteilung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 RentÜG übereinstimmen müssen (§ 5 Absatz 2 Satz 2 RentÜG), führt die ZfDR keine Berechnungen bzw. Umrechnungen von wertmäßigen Angaben, wie bspw. Kapitalwerte in Renten oder Raten, durch. Dies gilt zunächst für die erste Betriebsphase.

Die Digitale Rentenübersicht nimmt keine qualitative Bewertung von Altersvorsorgeprodukten vor und betreibt auch keine Werbung für diese. Die Onlineplattform für die Digitale Rentenübersicht ist nicht als Werbepattform für Vorsorgeeinrichtungen, sondern lediglich für die Bereitstellung von Altersvorsorgeanspruchsinformationen zu verwenden.

Die übermittelten Informationen von Vorsorgeeinrichtungen werden in der persönlichen Digitalen Rentenübersicht eines Nutzenden grundsätzlich in drei Layer strukturiert:

- **eine reduzierte Gesamtübersicht (Landingpage)**

Die reduzierte Gesamtübersicht (Landingpage) ist der erste Einstiegspunkt für Nutzende. Den Nutzenden werden die Anzahl der positiven Antworten in einer Liste

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 18 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

mit den Namen der Vorsorgeeinrichtungen angezeigt. Insofern Anfragen noch nicht beantwortet wurden, werden diese ebenfalls als entsprechende Anzahl ausgewiesen.

- **eine umfassende Gesamtübersicht**

In der umfassenden Gesamtübersicht werden die Altersvorsorgeansprüche ebenfalls nach der Auszahlungsart sortiert sowie alle vier wertmäßigen Angaben (soweit von der Vorsorgeeinrichtung übermittelt) dargestellt.

- **Detailansichten des jeweiligen Altersvorsorgeanspruchs**

Auf der jeweiligen Detailansicht eines Altersvorsorgeanspruchs werden weitere, übermittelte Informationen dargestellt, wie z.B. Kontaktinformationen, Leistungsmerkmale oder weitere wertmäßige Angaben bei Wahlrecht.

### 3.4 Löschung der Informationen

Sofern die Vorsorgeeinrichtung keine eindeutige Zuordnung der Anfrage vornehmen kann, meldet sie dies der ZfDR und die Anfragedaten sind nach § 4 Absatz 2 Satz 4 RentÜG unmittelbar nach Beantwortung zu löschen.

Die ZfDR stellt sicher, dass die von der Vorsorgeeinrichtung übermittelten Daten des/der Nutzenden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht werden. Ein Nutzerkonto wird:

- 5 Jahre nach der letzten Anmeldung gelöscht, wenn gespeicherte Antwortdaten vorliegen und
- 6 Monate nach der letzten Anmeldung, wenn keine Anfragedaten im Nutzerkonto vorliegen (also nie eine Anfrage stattfand).

Liegt keine Einwilligung der nutzenden Person zur dauerhaften Speicherung vor, dann werden Antwortdaten der Vorsorgeeinrichtung unmittelbar nach dem Logout aus der Sitzung gelöscht.

Darüber hinaus kann eine nutzende Person jederzeit ihr Nutzerkonto löschen. Dadurch werden auch alle Informationen gelöscht, die diesem Nutzerkonto zugeordnet sind.

## 4 Szenarienbasierte Ermittlungsergebnisse an die ZfDR

Kann die Vorsorgeeinrichtung eine von der ZfDR über die IdNr angefragte Person nicht in ihrem Bestand der Altersvorsorgeansprüche identifizieren, teilt sie das der ZfDR nicht mit dem Datensatz VZ01 mit, sondern mit einem http 204 (nicht vorhanden) Statuscode. Das gilt auch in dem Fall, dass die Person nur wegen Abfindung nicht (mehr) im Bestand der Altersvorsorgeansprüche geführt wird. Auch Personen, die der Vorsorgeeinrichtung aus möglichen anderen Vertragsverhältnissen bekannt sind, wie bspw. zusätzlichen Risiko-Versicherungsverhältnissen (Kfz usw.) oder Bestandsrenten müssen gegenüber der ZfDR mit einem http 204 (nicht vorhanden) Statuscode quittiert werden, wenn diese nicht zusätzlich im Bestand der Altersvorsorgeansprüche vorhanden sind. Es liegt im Ermessen der anfragenden Person, ob sie in diesem Fall direkten Kontakt mit der Vorsorgeeinrichtung aufnimmt, um die individuelle Versorgungssituation außerhalb der Digitalen Rentenübersicht bilateral zu klären.

Kann die Vorsorgeeinrichtung eine von der ZfDR über die IdNr angefragte Person identifizieren und liegt ein Altersvorsorgeanspruch vor, antwortet sie mit einem strukturierten Datensatz VZ01. Auf einen Anfragedatensatz ZV01 von der ZfDR antwortet die Vorsorgeeinrichtung mit einem einzigen Antwortdatensatz VZ01 (Anfrage: Antwort Verhältnis 1:1). Der Antwortdatensatz einer Vorsorgeeinrichtung beinhaltet immer alle Ansprüche einer Vorsorgeeinrichtung bzw. eines Verbundes/Konzerns.

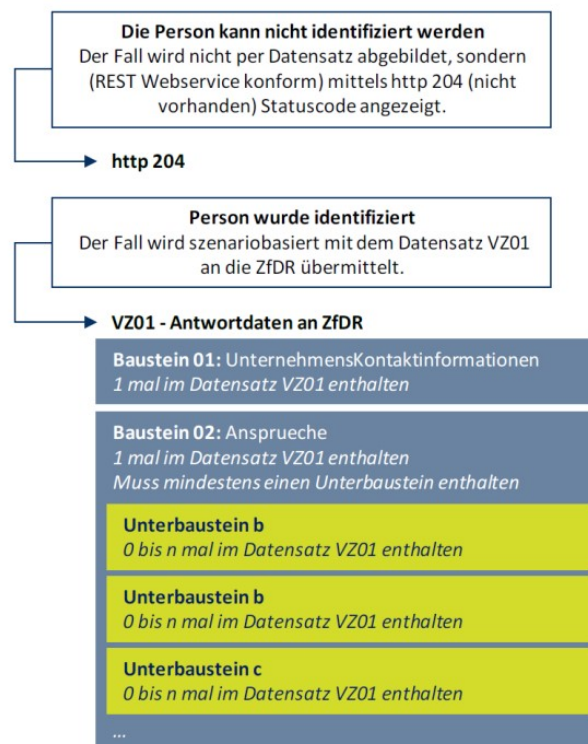


Abbildung 3: Schaubild ‚Person nicht identifiziert‘ / ‚Person identifiziert‘ mit drei Ansprüchen in Beispielantwort (b=Rente, b= Rente, c=Einmalbetrag)

Der Datensatz setzt sich aus folgenden Bausteinen zusammen:

- Baustein 01: ‚Unternehmenskontaktinformationen‘

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 20 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

- Baustein 02: ‚Ansprüche‘
- Unterbaustein a, b, c oder/und d zu Baustein 02 (vgl. Kapitel 4.1.2 ‚Unterbausteine‘)

Der im Folgenden genauer beschriebene szenariobasierte Unterbaustein (a=‚AnspruchKeineStandmitteilung‘, b=‚AnspruchNurRentenzahlung‘, c=‚AnspruchNurEinmalbetrag‘ oder d=‚AnspruchKombinationOderWahlrecht‘) zu Baustein 02 enthält die maßgeblichen anspruchsspezifischen Informationen, welche der nutzenden Person auf der Onlineplattform angezeigt werden sollen und kann mehrfach im Antwortdatensatz enthalten sein. Ein Baustein 02 kann mehrere Unterbausteine a, b, c, d enthalten. Der gleiche Unterbaustein (beispielsweise Unterbaustein b) kann auch mehrfach in einem Baustein 02 vorkommen. Damit ist sichergestellt, dass die Vorsorgeeinrichtung mehrere Ansprüche zu einer Person innerhalb eines Antwortdatensatzes VZ01 übermitteln kann. Mindestens ein beliebiger Unterbaustein muss im Baustein 02 enthalten sein, damit kein Schemaverstoß vorliegt. Eine Aufteilung der einzelnen Ansprüche auf mehrere Datensätze VZ01 ist nicht zulässig. Die ZfDR holt pro Anfrage nur einen Antwortdatensatz von der Vorsorgeeinrichtung ab.

Die Unterteilung in Unterbausteine ist szenariobasiert. Je nach Szenario (a, b, c oder d) enthält der Antwortdatensatz VZ01 unterschiedliche Attribut-Kombinationen. So enthält der Unterbaustein zu Baustein 02 je nach Fallgestaltung:

- allgemeine Informationen zum Anspruch (Unterbausteine a bis d)
- eine PDF-Standmitteilung (Unterbausteine b bis d)
- wertmäßige Angaben (Unterbausteine b bis d) und
- Informationen zum Leistungsumfang des Anspruchs (Unterbausteine b bis d).

Der Unterbaustein a ‚**AnspruchKeineStandmitteilung**‘ bildet den Fall ab, dass die Vorsorgeeinrichtung die von der ZfDR angefragte Person in ihrem Bestand der Altersvorsorgeprodukte ermitteln konnte und diese Person über einen Altersvorsorgeanspruch verfügt, über den allerdings keine Standmitteilung mitgeteilt werden kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Voraussetzungen für die Erstellung einer Standmitteilung noch nicht erfüllt wurden.

Der Unterbaustein b ‚**AnspruchNurRentenzahlung**‘ bildet den Fall ab, dass die Vorsorgeeinrichtung die von der ZfDR angefragte Person in ihrem Bestand der Altersvorsorgeprodukte ermitteln konnte und nur Rentenzahlungen vorgesehen sind. Riester-Renten mit der gesetzlichen Möglichkeit einer Teilkapitalisierung sind hier ebenfalls einzuordnen. Mit der Auswahl dieses Unterbausteins schließt die Vorsorgeeinrichtung Einmalzahlungen oder ein Wahlrecht zwischen (Zeit-)Rente, Einmalzahlung und Raten aus. Der Unterbaustein schließt lebenslange Renten und Zeitrenten ein und beinhaltet daher entsprechende Attribute, um diese voneinander abzugrenzen.

Der Unterbaustein c ‚**AnspruchNurEinmalbetrag**<sup>4\*</sup>‘ bildet den Fall ab, dass die Vorsorgeeinrichtung die von der ZfDR angefragte Person in ihrem Bestand der Altersvorsorgeprodukte ermitteln konnte und nur Einmalzahlungen oder Raten vorgesehen sind. Mit der Auswahl dieses Unterbausteins schließt die Vorsorgeeinrichtung Rentenzahlungen oder ein Wahlrecht zwischen (Zeit-)Rente, Einmalzahlung und Raten aus. Der Unterbaustein schließt neben einmaligen Auszahlungen auch Ratenzahlungen ein und beinhaltet daher entsprechende Attribute, um diese voneinander abzugrenzen.

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 21 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

\*Hinweis: Angelehnt an das RentÜG wird für die Benennung der Attribute in dieser Kategorie im Datensatz der Begriff „Einmalbetrag“ verwendet. Anhand des zusätzlichen Attributs „Ratenzahlung“ wird ein Einmalbetrag auf dem Portal eindeutig als Einmalzahlung oder für eine Auszahlung in Raten differenzierbar.

Der Unterbaustein d ‚**AnspruchKombinationOderWahlrecht**‘ bildet den Fall ab, dass die Vorsorgeeinrichtung die von der ZfDR angefragte Person in ihrem Bestand der Altersvorsorgeprodukte ermitteln konnte und sowohl eine Kombination aus Rentenzahlung und Einmal-/Ratenzahlung ODER ein Wahlrecht zwischen diesen Leistungen vorgesehen ist. Dieser Unterbaustein umfasst neben einmaligen Auszahlungen auch Ratenzahlungen sowie lebenslange Renten und Zeitrenten. Er beinhaltet daher entsprechende Attribute, um diese Leistungsformen voneinander abgrenzen zu können. Dieser Unterbaustein ist ebenfalls zu verwenden, wenn die Auszahlungsform zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht feststeht.

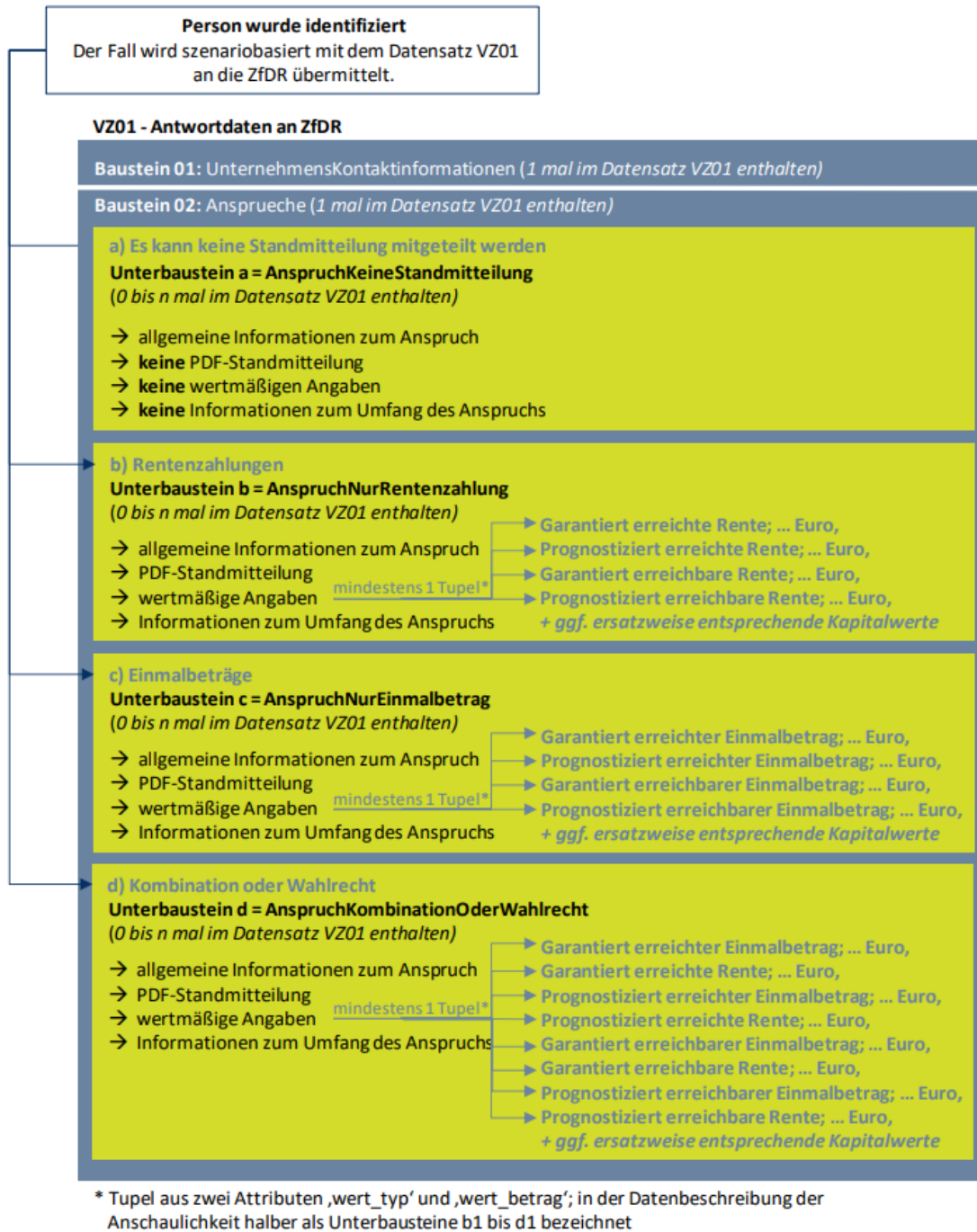


Abbildung 4: Schaubild ‚Person wurde identifiziert‘

Im ‚KHB Technische Grundlagen‘, finden sich diese Szenarien in den Anspruchsklassen VZ0102a, VZ0102b, VZ0102c und VZ0102d der JSON-Struktur wieder.

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 23 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

## 4.1 Daten in den Ermittlungsergebnissen an die ZfDR

Die Bezeichnungen, Beschreibungen und Erläuterungen der einzelnen Attribute der Antwort an die ZfDR befinden sich tabellarisch aufbereitet in der Anlage ‚ZfDR – Datenbeschreibung‘ (vgl. Kapitel 0.6 Referenzierte Dokumente). Welcher Unterbaustein genau welche Attribute beinhalten, ergibt sich aus dieser Datenbeschreibung. In diesem Kapitel werden die für die Bausteine ggf. wiederholt verwendeten Attribute mit ergänzenden Informationen zur Befüllung wieder aufgegriffen. Einige Attribute, für die ein Fehlerpotential angenommen wird, werden detaillierter erläutert. Diese Auflistung ist als nicht vollständig zu betrachten und ersetzt

### HINWEIS:

Die Anforderungen zur Befüllung der nachfolgend beschriebenen Attribute des Datensatzes entnehmen Sie bitte der Datenbeschreibung (vgl. Kapitel 0

Referenzierte Dokumente'). Private Lebensversicherungsverträge, die einmalige oder wiederkehrende Erlebensfalleistungen erbringen, gelten in diesem Verfahren als Vorsorgeansprüche, wenn der vertraglich vereinbarte Beginn des Leistungsbezugs rentennah ist. Hierfür wird die Vollendung des 60. Lebensjahres bestimmt.

nicht die Sicherstellung der Konformität zu allen in der Spezifikation definierten Restriktionen und Merkmalen.

### 4.1.1 Baustein1: Unternehmenskontaktinformationen

Wenn eine Vorsorgeeinrichtung mit Statuscode 200 antwortet, dann müssen auch Anspruchsdaten im Antwortdatensatz enthalten sein, d.h. es müssen zwingend Unternehmenskontaktinformationen und mindestens ein Anspruch im ersten Part der Antwort vorhanden sein.

Mit den Unternehmenskontaktinformationen ‚**Straße**‘, ‚**Hausnummer**‘, ‚**Ort**‘, ‚**PLZ**‘ (Postleitzahl), ‚**Postfach**‘, ‚**Staat**‘ und ‚**URL**‘ (Uniform Resource Locator) können die Vorsorgeeinrichtungen selbst steuern, wie eine nutzende Person der Digitalen Rentenübersicht im Bedarfsfall Kontakt zur Vorsorgeeinrichtung aufnimmt. Die ZfDR empfiehlt den Vorsorgeeinrichtungen, für ihre im Bestand geführten Personen insbesondere die URL zu nutzen. Über die URL kann die Vorsorgeeinrichtung im eigenen Ermessen zum Beispiel den Einstieg zu eigenen Onlineportalen, Chatbots oder umfassende Kontaktinformationen bereitstellen.

Diese Informationen werden dem/der Nutzenden auf der Digitalen Rentenübersicht als Zusatzinformation zum jeweiligen Altersvorsorgeanspruch angeboten.

### 4.1.2 Unterbausteine

Die nachgeordneten Kapitelüberschriften zu diesem Kapitel bieten eine thematische Bündelung und bilden nicht die Datensatzstruktur ab.

Jeder Unterbaustein bildet jeweils ein eigenes der vier im Kapitel 4 'Szenarienbasierte Ermittlungsergebnisse an die ZfDR' beschriebenen Szenarien ab. Mindestens ein Unterbaustein muss ausgewählt werden. Für den Fall mehrerer Ansprüche bei einer

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 24 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

Vorsorgeeinrichtung können auch mehrere Unterbausteine in einen Antwortdatensatz eingefügt werden.

Jeder Anspruch muss das Attribut ‚**unterbaustein**‘ enthalten. Dieses muss existent und befüllt sein. Es dient der eindeutigen Definition der Art des Anspruchs. Der Anspruch VZ01-02a muss den Wert `_02a` besitzen, der Anspruch VZ01-02b muss den Wert `_02b` besitzen, der Anspruch VZ01-02c muss den Wert `_02c` besitzen, der Anspruch VZ01-02d muss den Wert `_02d` besitzen. Die in dieser Dokumentation verfasste Erläuterung ist beschreibend zu verstehen - maßgeblich sind die gültigen Wertangaben in der Spezifikation (Schema VZ01-02).

#### 4.1.2.1 Allgemeine Informationen zum Anspruch

Die Unternehmenskontaktdaten sind eher pauschal und für jede Antwort tendenziell einheitlich. Auf der Ebene des einzelnen Anspruchs werden daher zusätzliche anspruchsspezifische Möglichkeiten der Kontaktaufnahme angeboten, die von der Vorsorgeeinrichtung zu befüllen sind, sofern vorhanden (‚**ansprechpartner\_telefon**‘, ‚**ansprechpartner\_email**‘, ‚**url**‘). Die Angabe muss dabei dem definierten Schema entsprechen. Fehlt bspw. die Angabe des @-Zeichens in der E-Mail-Adresse, so ist die Angabe unzulässig.

#### HINWEIS:

Die drei genannten Attribute unterliegen den folgenden eher strengen Restriktionen (siehe Open API-Spezifikation)

- Die Telefonnummer darf kein „/“ enthalten
- In der E-Mailadresse sind keine Großbuchstaben zugelassen
- Die URL muss mit http oder https beginnen.

Die zweite URL – zum Internetauftritt der Gesellschaft/Marke/Firma einer Vorsorgeeinrichtung – darf von der URL zum Internetauftritt der Vorsorgeeinrichtung abweichen.

‚**gesellschaft\_oder\_marke\_bezeichnung**‘: Mit dieser Information kann eine Vorsorgeeinrichtung beispielsweise Unternehmenszusammenschlüsse abbilden. Wenn sich die beiden beispielhaften Unternehmen A und B unter der Konzernbezeichnung AB gemeinsame IT-Strukturen teilen und gemeinsam als AB bei der ZfDR angebunden haben, ist diese Angabe erforderlich. Wenn sich die beiden Unternehmen jeweils einzeln als A und B bei der ZfDR angebunden haben, ist diese Angabe nicht erforderlich (vgl. ‚KHB Technische Grundlagen‘).

Der ‚**ordnungsbegriff**‘ ist das Aktenzeichen (die Vertrags-, Anspruchs- oder Versicherungsnummer) unter der ein Altersvorsorgeanspruch einer nutzenden Person bei der Vorsorgeeinrichtung erfasst ist. Bestehen mehrere Altersvorsorgeansprüche, hat jeder Anspruch einen individuellen Ordnungsbegriff. Der Ordnungsbegriff muss vorhanden und darf nicht leer sein. Die minimale Zeichenlänge darf nicht unterschritten und die maximale Zeichenlänge nicht überschritten werden. Diese Vorgabe ist repräsentativ für alle Zeichenkettenrestriktionen zu verstehen.



Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 25 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

Das Attribut ‚**produkt\_bezeichnung**‘ benennt, wie ein Altersvorsorgeprodukt genannt wird, für das ein Altersvorsorgeanspruch besteht, bspw. „RiesterFlex123“, „Regelaltersrente“ oder „BasisVorsorgePlus“.

Die ‚produkt\_art‘ kategorisiert den Altersvorsorgeanspruch und gibt damit Hinweise auf bestimmte Rahmenbedingungen. Die erste Zahl definiert die jeweilige „Säule“

- 1 = Gesetzliche Altersvorsorge (Säule 1)
- 2 = Betriebliche Altersversorgung (Säule 2)
- 3 = Private Altersvorsorge (Säule 3)

Die übrigen Zahlen spezifizieren die Zuordnung innerhalb der jeweiligen Säule. Die Liste ist als vollständig abschließend konzipiert. Die Ausprägung \_3\_9\_0 ‚Sonstige private Altersvorsorge‘ dient als pauschale Angabe für die private Altersvorsorge, sofern keine andere Produktart zutrifft. Die Angabe einer Produktart ist zwingend erforderlich. Es muss exakt ein Wert aus dem in der Spezifikation definierten Enumeration sein. Ist in der Spezifikation bspw. ein Wert wie \_1\_0\_0 definiert, so ist bspw. der Wert \_1- 1-0 nicht zulässig.

 **HINWEIS:**

→ Die fachliche Beschreibung jeder einzelnen Produktart befindet sich im Glossar (vgl. Kapitel 0 '

Referenzierte Dokumente').

→ Zusätzliche Erläuterung zu Produktart \_3\_9\_4 – Fondssparplan: Voraussetzung für die Einbeziehung von Fondssparplänen gemäß § 2 Nummer 1c RentÜG ist, dass diese dem Zweck der Altersvorsorge dienen. Hiervon ist auszugehen, wenn der vertraglich vereinbarte Beginn des Leistungsbezugs rentennah ist. Hierfür wird, wie bei den Lebensversicherungen, die Vollendung des 60. Lebensjahres bestimmt.

→ Bei gebündelten Standmitteilungen für mehrere Durchführungswege (bspw. Pensionskasse, Unterstützungskasse und Pensionsfonds) ist ein führender Durchführungsweg durch die Vorsorgeeinrichtung für die Datensatzmeldung zu bestimmen, Bsp. die Pensionskasse.

**Beispiel:**

Umgang mit vom Begünstigten als Vertragsnehmer privat fortgeführten vormaligen Versorgungszusagen - Für diese Zwecke bleiben in der Digitalen Rentenübersicht die Produkte der 2. Säule zugehörig. Ausschlaggebend dafür ist, dass die maßgeblichen Vorschriften über die Erteilung von Standmitteilungen unverändert fortgelten (ohne Rücksicht auf den veränderten arbeits-, steuer- und beitragsrechtlichen Rahmen).

Der ‚**stichtag\_wertangaben**‘ bezieht sich auf die im Datensatz und in der Standmitteilung angegebenen Wertangaben. Maßgeblich sind die Wertangaben der letzten verfügbaren Standmitteilung. Nur wenn die Anfrage durch die ZfDR eine neue Standmitteilung auslöst, ist an dieser Stelle von einem tagaktuellen Wert auszugehen. Je nach Definition in der Spezifikation muss ein Datumswert genau dem definierten Format entsprechen. Ist bspw. ein

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 26 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

Format YYYY-MM-TT definiert, so muss der Wert exakt diesem Format entsprechen. Ein beispielhafter Wert wie 99-01-28 ist dann nicht zulässig.

Die Werte ‚**datum\_leistungsbeginn\_rente**‘, ‚**datum\_leistungsbeginn\_einmalbetrag**‘ bzw. ‚**datum\_leistungsende\_rente**‘ beziehen sich auf das jeweilige vertraglich vorgesehene bzw. gesetzlich vorgeschriebene Datum. Ist vertraglich eine Zeitspanne definiert, ist das Datum maßgeblich, zu dem das Ereignis automatisch eintreten würde. Während der Leistungsbeginn für jede Rente bzw. Einmal-/Ratenzahlung relevant ist, spielt das Leistungsende lediglich für Zeitrenten bzw. temporäre Leibrenten eine Rolle.

Sind die Attribute ‚**noch\_kein\_anspruch**‘, ‚**keine\_beitragszahlung**‘ nicht befüllt, wird kein Standardwert angenommen, sondern dem Nutzenden wird keine Information dazu angezeigt. Anhand weiterer Hinweise wird dem Nutzenden der Unterschied zwischen true/false und nicht befüllt erkennbar gemacht.

#### 4.1.2.2 PDF-Standmitteilung

Der Unterbaustein a ‚AnspruchKeineStandmitteilung‘ ist zu verwenden, wenn die angefragte Person im Bestand der Altersvorsorgeprodukte der Vorsorgeeinrichtung ermittelt werden konnte, jedoch keine Standmitteilung mitgeteilt werden kann. Er sieht daher keine PDF-Standmitteilung vor.

In den Unterbausteinen b ‚AnspruchNurRentenzahlung‘, c ‚AnspruchNurEinmalbetrag‘ und d ‚AnspruchKombinationOderWahlrecht‘ ist die Übermittlung des Attributes ‚**standmitteilung\_referenz**‘ und damit der PDF-Standmitteilung in einem für die Archivierung geeigneten Format verpflichtend. Das Attribut ‚**standmitteilung\_referenz**‘ befindet sich in den Anspruchsdaten im JSON-Format (erster Part der Antwort) und ist ein Mussfeld.

In diesem Attribut ist eine Referenz auf das zugehörige PDF-Dokument in Form einer ID als String zu platzieren. Jene ID muss an dem zugehörigen Part (zweiter Part der Antwort), der das PDF-Dokument beinhaltet, als Wert des X-Standmitteilung-Referenz Headers gesetzt werden, um eine Zuordnung der JSON-Anspruchsdaten zum PDF-Dokument zu gewährleisten.

Beinhaltet der erste Part der Antwort bspw. den Anspruch VZ01-02b (AnspruchNurRentenzahlung) mit dem Wert "PDF\_ID\_1" im Attribut standmitteilung\_referenz und weiterhin den Anspruch VZ01-02c (AnspruchNurEinmalbetrag) mit dem Wert "PDF\_ID\_2" im Attribut standmitteilung\_referenz, so müssen in der Antwort demnach zwei weitere Parts existieren von denen einer im Header X-Standmitteilung-Referenz den Wert "PDF\_ID\_1" und der andere im Header X-Standmitteilung-Referenz den Wert "PDF\_ID\_2" besitzt. Kann zu einem Wert des Attributes standmitteilung\_referenz aus den Ansprüchen kein Antwort-Part mit gleichem Wert im Header X-Standmitteilung-Referenz gefunden werden, so wird der gesamte Antwortdatensatz als nicht zulässig betrachtet und ein entsprechender Fehlercode gemeldet ( vgl. ‚KHB Technische Grundlagen‘). Dieser zusätzliche Antwortpart darf zudem nicht leer sein. Weitere Informationen zu den Anforderungen an die PDF-Standmitteilungen befinden sich im ‚KHB Technische Grundlagen‘.

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 27 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

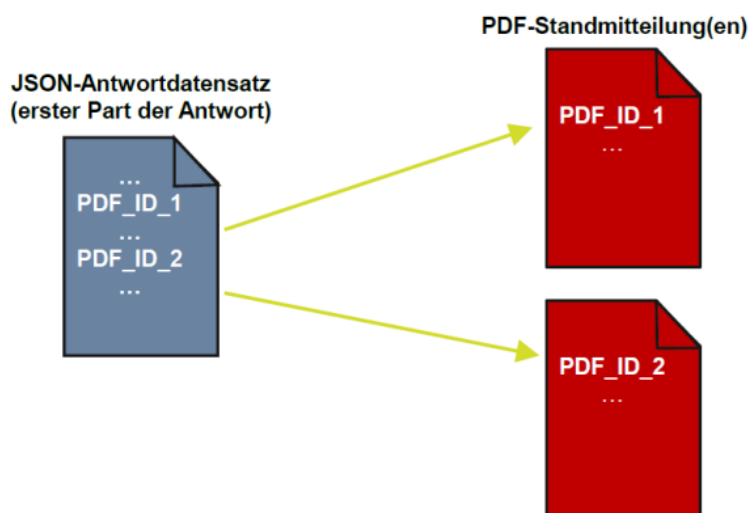


Abbildung 5: Schaubild Referenz zwischen Antwort erster Part und PDF

Maßgeblich ist die letzte verfügbare Standmitteilung (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 RentÜG). Das auf der Standmitteilung abgebildete Datum sollte daher dem zum Attribut ‚stichtag\_wertangaben‘ angegebenen Wert entsprechen.

Eine aufgrund der Anfrage bei der ZfDR zur Verfügung gestellte, tagesaktuelle Information im Sinne des § 2 Nummer 3 RentÜG stellt eine letzte verfügbare Standmitteilung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 RentÜG dar. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung von Standmitteilungen, muss auch die aufgrund der Anfrage ausgelöste Information im Sinne des § 2 Nummer 3 RentÜG den maßgeblichen Vorgaben für die Inhalte von Standmitteilungen genügen. Die Vorsorgeeinrichtungen stellen das sicher.

#### 4.1.2.3 Wertmäßige Angaben

Für jeden der Unterbausteine VZ01-02b, VZ01-02c und VZ01-02d ist eine Liste von möglichen wertmäßigen Angaben definiert. Eine wertmäßige Angabe ist ein Tupel bestehend aus ‚wert\_typ‘ und ‚wert\_betrag‘. Der ‚wert\_typ‘ ist ein Wert aus einer Enumeration und definiert den konkreten Namen der wertmäßigen Angabe (z.B. Garantiert erreichte Rente). Ausschließlich in der ‚wert\_typ‘ Enumeration definierte Einträge sind gültig. Zusätzliche oder anders benannte Werttypen sind unzulässig. Der ‚wert\_betrag‘ beinhaltet den zugehörigen Geldbetrag in Euro. Wertbeträge müssen exakt dem definierten Schema entsprechen, d.h. die maximale Anzahl an Stellen vor dem Dezimaltrennzeichen (Komma oder Punkt, je nach Angabe in der Spezifikation) und die maximale Anzahl an Stellen nach dem Dezimaltrennzeichen muss dem definierten Schema entsprechen. Ist bspw. definiert, dass nach dem Dezimaltrennzeichen nur zwei Stellen angegeben werden dürfen, so wäre der Wert 123.456 nicht zulässig. Die Liste der wertmäßigen Angaben muss zwingend existent sein und muss mindestens einen Eintrag beinhalten (Tupel aus ‚wert\_typ‘ und ‚wert\_betrag‘). Jeder Werttyp darf in der Liste nur einmal vorkommen.

Als ‚wert\_betrag‘ ist auch der Wert 0,00 zugelassen. Ob die Vorsorgeeinrichtung den Wert 0,00 vergibt, oder auf die Angabe des gesamten Tupels aus ‚wert\_typ‘ und ‚wert\_betrag‘ verzichtet, ist davon abhängig, welche Information in der zugehörigen Standmitteilung steht.

**i HINWEIS:**

Empfehlenswert für eine Implementation der wertmäßigen Angaben in Java ist die Verwendung des Datentyps `java.math.BigDecimal`. Für die generierten Datenstrukturen kann die Verwendung des Datentyps `java.math.BigDecimal` an Stelle von `Double` über ein `typeMapping` definiert werden.

#### 4.1.2.3.1 Gesetzliche wertmäßige Angaben

Die im § 2 RentÜG definierten gesetzlichen wertmäßigen Angaben sind der Standmitteilung zu entnehmen und werden in acht unterschiedliche Werte aufgeteilt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über diese acht Werte und bildet die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die einzutragenden Werte ab. Freiwillige Angaben zu Werten orientieren sich an diesen gesetzlichen Vorgaben.

		<b>Einmalbetrag</b> (Gesamtsumme, die in der angegebenen Höhe ausgezahlt wird; diese Kategorie umfasst Einmalzahlungen und die Auszahlung in Raten)	<b>Rente*</b> (Regelmäßige Rentenzahlungen; diese Kategorie umfasst lebenslange Renten und Zeitrenten) *Im RentÜG wird der Begriff „laufende Rente“ verwendet
<b>Erreicht</b>	<b>garantiert</b> (§2 Nr. 4, 6 RentÜG)	<b>Garantiert erreichter Einmalbetrag</b> § 8 Abs. 3 VAG-InfoV § 9 Abs. 1 BetrAVG § 155 Abs. 1 Nr. 3 VVG	<b>Garantiert erreichte Rente</b> § 109 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI § 40 Abs. 1 ALG § 4 Abs. 1 Nr. 6 VAG-InfoV § 21 ATV § 8 Abs. 3 VAG-InfoV § 9 Abs. 1 BetrAVG § 155 Abs. 1 Nr. 3 VVG
	<b>prognostiziert</b> (§2 Nr. 4, 7 RentÜG)	<b>Prognostiziert erreichter Einmalbetrag</b> § 8 Abs. 4 VAG-InfoV	<b>Prognostiziert erreichte Rente</b> § 109 Abs. 3 Nr. 4 SGB VI § 8 Abs. 4 VAG-InfoV
<b>Erreichbar</b>	<b>garantiert</b> (§2 Nr. 5, 6 RentÜG)	<b>Garantiert erreichbarer Einmalbetrag</b> § 8 Abs. 3 VAG-InfoV § 155 Abs. 1 Nr. 2 VVG	<b>Garantiert erreichbare Rente</b> § 109 Abs. 3 Nr. 3 SGB VI § 8 Abs. 3 VAG-InfoV § 155 Abs. 1 Nr. 2 VVG

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 29 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

		<b>Einmalbetrag</b> (Gesamtsumme, die in der angegeben Höhe ausgezahlt wird; diese Kategorie umfasst Einmalzahlungen und die Auszahlung in Raten)	<b>Rente*</b> (Regelmäßige Rentenzahlungen; diese Kategorie umfasst lebenslange Renten und Zeitrenten) *Im RentÜG wird der Begriff „laufende Rente“ verwendet
	<b>prognostiziert</b> (§2 Nr. 4, 7 RentÜG)	<b>Prognostiziert erreichbarer Einmalbetrag</b> § 8 Abs. 4 VAG-InfoV § 7a Abs. 1 Nr. 5 AltZertG	<b>Prognostiziert erreichbare Rente</b> § 109 Abs. 3 Nr. 4 SGB VI § 8 Abs. 4 VAG-InfoV § 7a Abs. 1 Nr. 5 AltZertG

Tabelle 3: Übersicht über die gesetzlich vorgegebenen Wertdaten inklusive der Rechtsgrundlagen

Sollten mehrere Informationspflichten (VVG und AltZertG) vorliegen, entscheiden die Vorsorgeeinrichtungen, welche dieser Standmitteilungen für die Meldungen an die ZfDR die grundlegende Basis ist. Die Vorsorgeeinrichtung übermittelt der ZfDR nur die letzte Standmitteilung der gewählten Art. Einzuhalten ist dabei der Grundsatz, dass die Datengrundlage des fachlichen Datensatzes unabhängig vom Zeitpunkt der Abfrage der Nutzenden sein muss. Für die Befüllung des Datensatzes der ZfDR darf es keine wechselnden Datengrundlagen geben im Sinne, dass beispielsweise eine Meldung von Januar bis Juni auf Basis der Daten nach dem AltZertG und eine Meldung von Juli bis Dezember auf Basis der Daten nach dem VVG erfolgt.

Werden die Informationspflichten nach VVG und AltZertG in einer gemeinsamen Standmitteilung abgebildet, können dabei auch alle Werte aus dieser Standmitteilung für die Befüllung des Datensatzes verwendet werden. Dabei ist auf „zeilenweise“ Konsistenz zu achten, d.h. innerhalb einer Zeile (Einmalbetrag und Rente) ist die gleiche gesetzliche Grundlage anzuwenden. Zwischen den Zeilen (garantiert erreicht, prognostiziert erreicht, garantiert erreichbar, prognostiziert erreichbar) können unterschiedliche gesetzliche Grundlagen verwendet werden. Beispielsweise ist eine Konsistenz gegeben, sofern:

- für die Angabe von Garantiewerten sowie von beitragsfreien Werten (d.h. „erreichte Werte“ im Sinne von § 2 Nr. 5 RentÜG) die laufenden Informationen nach VVG verwendet werden;
- für die Angabe von Prognosewerten die Angaben nach AltZertG verwendet werden.

In der folgenden Abbildung (Abbildung 6: Gegenüberstellung erreichte und erreichbare Altersvorsorgeansprüche) werden ergänzend zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen, die erreichten und erreichbaren Altersvorsorgeansprüche gegenübergestellt und aufgezeigt, was im jeweiligen Fall unter garantiert und prognostiziert zu verstehen ist. Diese Definitionen gelten ohne Berücksichtigung von z. B. Kündigung, Unternehmensinsolvenz oder gesetzlichen Änderungen.



Abbildung 6: Gegenüberstellung erreichte und erreichbare Altersvorsorgeansprüche

**i HINWEIS:**

Ist ein weiterer Erwerb von Ansprüchen insbesondere aus vertraglichen oder versicherungsrechtlichen Gründen nicht vorgesehen oder zu erwarten, entsprechen die erreichbaren Altersvorsorgeansprüche den erreichten Altersvorsorgeansprüchen“.

### Ergänzende wertmäßige Angaben

Als ergänzende wertmäßige Angaben wurden neben diesen acht normierten Werten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 RentÜG analog vier Kapitalwerte definiert sowie ein zusätzlicher Wert für den Stand des aktuellen Kapitals. Die gesetzlichen wertmäßigen Angaben sind vorrangig zu befüllen. Die ergänzenden Kapitalwerte (garantiert erreicht, prognostiziert erreicht, garantiert erreichbar, prognostiziert erreichbar) sowie das aktuelle Kapital sind insbesondere für den Fall vorgesehen, dass keiner der acht gesetzlichen Werte vorliegt. Die Befüllung dieser Kapitalwerte bedeutet nicht, dass diese zur Auszahlung zur Verfügung stehen. Die Angabe eines Wertes aus der Gruppe der gesetzlichen wertmäßigen Angaben (siehe unten angefügte Tabelle, Nr. 1 bis 8) führt nicht zu einer Sperrwirkung für die ergänzenden Kapitalwerte (siehe unten angefügte Tabelle, Nr. 9 bis 13). Die nachfolgende Matrix stellt die möglichen wertmäßigen Angaben abhängig vom Szenario dar:

Nr.	Unterbaustein → Wert-Angabe	Anspruch- KeineStand- mitteilung (a)	Anspruch- NurRenten- zahlung (b)	Anspruch- NurEinmal- betrag (c)	Anspruch- Kombina- tionOder- Wahlrecht (d)
1	Garantiert erreichter Einmalbetrag	-	-	X	X
2	Garantiert erreichte Rente	-	X	-	X
3	Prognostiziert erreichter Einmalbetrag	-	-	X	X
4	Prognostiziert erreichte Rente	-	X	-	X
5	Garantiert erreichbarer Einmalbetrag	-	-	X	X
6	Garantiert erreichbare Rente	-	X	-	X
7	Prognostiziert erreichbarer Einmalbetrag	-	-	X	X
8	Prognostiziert erreichbare Rente	-	X	-	X
9	Garantiert erreichter Kapitalwert	-	X	X	X
10	Prognostiziert erreichter Kapitalwert	-	X	X	X
11	Garantiert erreichbarer Kapitalwert	-	X	X	X
12	Prognostiziert erreichbarer Kapitalwert	-	X	X	X
13	Stand Kapital (Aktuelles Kapital)	-	X	X	X

Tabelle 4: Zuordnung wertmäßige Angaben (1-8 gesetzlich; 9-13 ergänzend) - Unterbausteine

Soweit mehrere der genannten wertmäßigen Angaben einer Ausprägung (d. h. eines der 13 Felder) in den Standmitteilungen ausgewiesen werden (bspw. verschiedene prognostiziert erreichbare Renten mit 1%, 2% und 3% Verzinsung), ist lediglich ein Wert durch die angebondenen Vorsorgeeinrichtungen an die ZfDR zu übermitteln.

Die Auswahl eines realitätsnahen prognostizierten Wertes erfolgt im Ermessen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen. Die Vorsorgeeinrichtungen sollten in der Lage sein, diesen Wert zu begründen.

#### 4.1.2.4 Informationen zum Umfang des Anspruchs

Das Attribut ‚**ratenzahlung**‘ ist für die Differenzierung der Angaben zur Kategorie Einmalbetrag sowie Kapitalwert vorgesehen. Anhand dieses Attributs wird ein Einmalbetrag eindeutig als eine Einmalzahlung oder als Summe für eine Auszahlung in Raten erkennbar. Dieser Betrag kommt in der angegebenen Höhe nicht zur Auszahlung. Mögliche zusätzliche

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 32 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

Leistungen (sofern vereinbart bzw. gesetzlich geregelt) und Bedingungen werden über die Attribute

- ‚invaliden\_absicherung‘,
- ‚rentenanpassung‘,
- ‚hinterbliebenen\_absicherung‘,
- ‚steuerpflicht‘ (dem Grunde nach),
- ‚sozialabgabenpflicht‘ (dem Grunde nach) und
- ‚anrechnung‘

mitgeteilt. Sind die Attribute nicht befüllt, wird kein Standardwert angenommen, sondern der nutzenden Person wird keine Information dazu angezeigt. Anhand weiterer Hinweise wird dem/der Nutzenden der Unterschied zwischen true/false und ‚nicht befüllt‘ erkennbar gemacht.

In den folgenden Übersichten werden nach Säule eingeordnete Indizien aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen die Attribute zum Umfang des Anspruchs mit ja oder nein bewertet werden könnten.

Diese Indizien wurden mit Gremienvertreter\*innen aller drei Säulen abgestimmt. Die finale Entscheidung, wie diese Attribute befüllt werden, trifft jedoch jede Vorsorgeeinrichtung für ihren jeweilige Leistungsumfang selbst.

Das Attribut ‚invaliden\_absicherung‘ – Indizien für die Kennzeichnung, ob die Leistung eine Invaliditätsabsicherung umfasst:

<b>Erste Säule (gesetzliche Altersvorsorge)</b>	<b>Zweite Säule (betriebliche Altersvorsorge)</b>	<b>Dritte Säule (private Altersvorsorge)</b>
Ersatz des wegfallenden Erwerbseinkomme	Ersatz des wegfallenden Erwerbseinkommens; Kennzeichen ist auszuwählen, sobald die Zusage eine ent- sprechende Bezeichnung (zur Invalidität) enthält	Kennzeichen ist auszuwählen, sobald das Produkt eine ent- sprechende Bezeichnung (zur Invalidität) enthält
Kennzeichen ist immer auszuwählen, da dem Grunde nach für alle Versicherten ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht	Kennzeichen ist auszuwählen, wenn tatsächlich ein Anspruch besteht (bspw. Erfüllung der Wartezeit) unter gegebenen Voraussetzungen kann das Kennzeichen bereits vorher ausgewählt werden	Dies umfasst folgende Absicherungsarten in Form von Zusatz-versicherungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsunfähigkeit</li> <li>• Dienst-/Arbeits-unfähigkeit</li> <li>• Erwerbsunfähigkeit</li> <li>• Erwerbsminderung</li> <li>• Grundfähigkeitsverlust</li> </ul>



<b>Erste Säule (gesetzliche Altersvorsorge)</b>	<b>Zweite Säule (betriebliche Altersvorsorge)</b>	<b>Dritte Säule (private Altersvorsorge)</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege</li> <li>• Dread-Disease-Absicherungen</li> </ul>
Ausweis der Leistung in der Renteninformation	Ausweis der Leistung in der Standmitteilung und/oder in den Bedingungen der Zusage	Ausweis der Leistung in der Standmitteilung und/oder den Vertragsbedingungen
Vgl. § 43 SGB VI	Einzelvertragliche oder kollektivrechtliche Versorgungszusagen im Sinne des Betriebsrentengesetzes	Vertragliche Vereinbarungen werden auf Grundlage des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) geschlossen

Tabelle 5: Bewertung Invaliditätsabsicherung

Empfehlung: Die Kennzeichnung sollte im Datensatz vorgenommen werden, wenn ein Anspruch dem Grunde nach vorhanden ist.


Das Attribut ‚**rentenanpassung**‘ – Indizien für die Kennzeichnung, ob die Leistung einer Anpassung in der Rentenbezugsphase unterliegt:

<b>Erste Säule (gesetzliche Altersvorsorge)</b>	<b>Zweite Säule (betriebliche Altersvorsorge)</b>	<b>Dritte Säule (private Altersvorsorge)</b>
Kennzeichen ist immer auszuwählen, da eine regelmäßige und regelkonforme Renten-anpassung stattfindet	Das Kennzeichen wird gesetzt, wenn eine Anpassungsprüfungspflicht besteht (vgl. § 16 Abs. 1 BetrAVG) oder bei Steigerungen der Gesamtrente durch eine Überschussbeteiligung oder eine sonstige zugesagte Steigerung der garantierten Rente.	Wenn sich die Gesamtrente durch eine Überschussbeteiligung oder durch eine garantierte Steigerung der Garantierente ändert, ist das Kennzeichen „ja“ auszuwählen. (Nur für nicht überschussberechtigte Produkte ohne garantierte Steigerung der Garantierente ist „nein“ zu wählen.)
Vgl. § 65 SGB VI	Vgl. §16 BetrAVG, ausdrückliche Regelungen in der Versorgungszusage oder Anspruch auf Überschussbeteiligung gemäß §153 VVG	Gesetzliche Grundlage: Vertragliche Vereinbarungen bezogen auf die Anpassungen in der Rentenbezugsphase werden u.a. auf Grundlage des Versicherungsvertragsgesetz

<b>Erste Säule (gesetzliche Altersvorsorge)</b>	<b>Zweite Säule (betriebliche Altersvorsorge)</b>	<b>Dritte Säule (private Altersvorsorge)</b>
		(VVG) geschlossen. Der Anspruch auf Überschussbeteiligung ergibt sich gemäß §153 VVG.

Tabelle 6: Bewertung Rentenanpassung

Das Kennzeichen gibt Auskunft darüber, ob es in der Rentenbezugsphase grundsätzlich zu Anpassungen der Rente bzw. Leistungen kommen kann.

 **HINWEIS:**

In der gesetzlichen Rentenversicherung kann die monatliche Leistung nur steigen, eine Absenkung ist gesetzlich ausgeschlossen.

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge können sich Leistungen erhöhen aber auch verringern.

Das Attribut ‚**hinterbliebenen\_ absicherung**‘ – Indizien für die Kennzeichnung, ob die Leistung eine Hinterbliebenenabsicherung umfasst:

<b>Erste Säule (gesetzliche Altersvorsorge)</b>	<b>Zweite Säule (betriebliche Altersvorsorge)</b>	<b>Dritte Säule (private Altersvorsorge)</b>
Es ist eine Absicherung der Partner sowie der Kinder im Falle des Todes	Es ist eine Absicherung für eine bestimmte Person/en im Falle des Todes	Es ist eine vertraglich vereinbarte Absicherung für eine bestimmte Person/en im Falle des Todes
Kennzeichen ist immer auszuwählen, da, dem Grunde nach immer ein Anspruch besteht	Kennzeichen ist auszuwählen, wenn dem Grunde nach ein Anspruch besteht	Das Kennzeichen ist auszuwählen, wenn dem Grunde nach ein Anspruch besteht. D.h. nicht die Höhe zum Zeitpunkt der Abfrage ist entscheidend
Vgl. §§ 46 bis 48 SGB VI	Gebündelte Standmitteilungen: Kennzeichnung, wenn auch nur ein Teil der Leistung eine Hinterbliebenenabsicherung enthält	Gebündelte Standmitteilungen: Kennzeichnung, wenn auch nur ein Teil der Leistung eine Hinterbliebenenabsicherung enthält
	Einzelvertragliche oder kollektivrechtliche	Vertragliche Vereinbarungen werden auf Grundlage des

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 35 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

<b>Erste Säule (gesetzliche Altersvorsorge)</b>	<b>Zweite Säule (betriebliche Altersvorsorge)</b>	<b>Dritte Säule (private Altersvorsorge)</b>
	Versorgungszusagen im Sinne des Betriebsrentengesetzes	Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) geschlossen
	Die Beurteilung, ob Sterbegelder oder andere Einmalbeträge einer Invaliditäts- oder Hinterbliebenenabsicherung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 5 RentÜG zuzuordnen sind, obliegt der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung	

Tabelle 7: Bewertung Hinterbliebenenabsicherung

Empfehlung: Die Kennzeichnung sollte im Datensatz vorgenommen werden, wenn ein Anspruch dem Grunde nach vorhanden ist.

Das Attribut **„steuerpflicht“** – Indizien für die Kennzeichnung, ob die Leistung nach geltender Rechtslage grundsätzlich steuerpflichtig ist:

- ⇒ **„Ja“** wird ausgewählt, wenn die Vorsorgeeinrichtung nicht ausschließen kann, dass auf die auszahlende Leistung Steuern abgeführt werden müssen. (vgl. § 22 EStG)
- ⇒ **„Nein“** wird ausgewählt, wenn die Vorsorgeeinrichtung ausschließen kann, dass auf die auszahlende Leistung Steuern abgeführt werden müssen.

Das Attribut **„sozialabgabepflicht“** – Indizien für die Kennzeichnung, ob die Leistung nach geltender Rechtslage grundsätzlich sozialabgabepflichtig ist:

- ⇒ Im Regelfall liegt nach § 5 Absatz 1 Nummer 11 – 13 SGB V eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) vor. Die Vorsorgeeinrichtung gibt in Abhängigkeit der gesetzlichen Gegebenheiten an, ob eine Sozialabgabepflicht vorliegen würde („Ja“) oder nicht („Nein“). Gibt die Vorsorgeeinrichtung „Ja“ an, dann beruhen die Angaben in der Digitalen Rentenübersicht auf der Annahme, dass Berechtigte im Ruhestand in der KVdR pflichtversichert sein werden.

Das Attribut **„intervall\_rentenangabe“** beschreibt das zeitliche Intervall, auf das sich die Wertangaben der Rente in der Standmitteilung beziehen, um bspw. Monatswerte von Jahreswerten unterscheiden zu können. Das Attribut dient nicht zur Kennzeichnung von Zahlungsintervallen. Auch für eine monatlich zu zahlende Rente ist eine Jahresangabe möglich, sodass über die Jahresangabe auch mögliche zusätzliche 13. oder 14. Monatszahlungen abgebildet werden können.

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 36 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

Das Attribut ‚leistung\_art‘ kommt nur im Unterbaustein d vor. Hier gibt die Vorsorgeeinrichtung an, ob es sich bei den wertmäßigen Angaben um eine Kombination von Leistungen handelt ODER ein Wahlrecht zwischen zwei Leistungsarten besteht. Spezielle Leistungen, für die eine Kombination und ein Wahlrecht vorgegeben sind (Rente + Einmalzahlung + Zusatzbetrag mit Wahlrecht), können nicht abgebildet werden. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich für eine der verfügbaren Ausprägungen entscheiden. Es wird empfohlen die Ausprägung zu wählen, die den monetären Schwerpunkt der Leistung ausmacht und die nachrangige zusätzliche Leistung lediglich über die PDF-Standmitteilung bereitzustellen.

## 4.2 Szenarien der Kommunikation

Im Allgemeinen ist für alle Konstellationen folgender Grundsatz zu berücksichtigen: Besteht ein Altersvorsorgeanspruch, dann ist grundsätzlich immer eine Standmitteilung mit den Unterbausteinen 02b - 02d zu übersenden. Kann keine Standmitteilung für die anfragende Person erstellt werden, ist der Unterbaustein 02a zu verwenden. Nur wenn die Kundin bzw. der Kunde der Vorsorgeeinrichtung nicht bekannt bzw. nur in anderen Sparten (bspw. Sachversicherungen) gelistet ist, dann ist die Anfrage mit ‚http 204‘ zu beantworten.

Bei technischen Fehlern bzw. Bestandsübergängen (bspw. aufgrund von Neukundengeschäft, Übertrag, Anbieterwechsel, Beginn der Leistungsphase) ist eine Antwort mit der höchstmöglichen zur Verfügung stehenden Informationsdichte zu übermitteln - im äußersten Fall wäre auch hier eine Antwort mit ‚http 204‘ möglich, jedoch nicht zu präferieren.

### 4.2.1 Abgrenzung Unterbaustein a

Der Unterbaustein a ‚AnspruchKeineStandmitteilung‘ ist nur zu verwenden, wenn eine Person anhand ihrer IdNr im Bestand der Altersvorsorgeprodukte der Vorsorgeeinrichtung identifiziert wurde und eine Standmitteilung nicht mitgeteilt werden kann. Dies kann auftreten, wenn bestimmte Voraussetzungen für die Ausstellung einer Standmitteilung zum Zeitpunkt der Anfrage der ZfDR (noch) nicht eingetreten sind (z.B. die Erfüllung einer allgemeinen Wartezeit). In den folgenden zwei exemplarischen Fällen ist der Unterbaustein a NICHT zu verwenden.

- ⇒ **Ein Anspruch besteht nicht mehr:** Es lag bereits ein Altersvorsorgeanspruch vor, der inzwischen nicht mehr vorliegt, weil bspw. ein Vertragsverhältnis gekündigt wurde. Die ZfDR erhält in diesem Fall die Rückmeldung, dass ein Altersvorsorgeanspruch zu der Person von der Vorsorgeeinrichtung nicht identifiziert werden kann – ‚http 204‘ (nicht vorhanden). Selbst wenn die Vorsorgeeinrichtung der ZfDR zuvor bereits eine Standmitteilung mitgeteilt hat, kann dadurch der Wegfall eines Altersvorsorgeanspruchs mitgeteilt werden. Der Unterbaustein a ‚AnspruchKeineStandmitteilung‘ ist für den Wegfall eines Anspruchs nicht geeignet (vgl. Kap. 2.7.3 'Wegfall eines Anspruchs').
- ⇒ **Die IdNr ist bekannt, aber es besteht kein Altersvorsorgeanspruch:** Maßgeblich für den Datenaustausch mit der ZfDR sind Personen, die im Bestand der Altersvorsorgeprodukte der Vorsorgeeinrichtung ermittelt werden konnten. Datenbestände aus anderen Versicherungssparten wie bspw. Kfz-Verträgen oder

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 37 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

Bestandsrenten sind für die Auswertung nicht heranzuziehen und auch nicht mit Unterbaustein a ‚AnspruchKeineStandmitteilung‘ zu beantworten.

 **HINWEIS:**

Maßgeblich bei der Zuordnung der gesuchten Person ist in der Regel die Person, zu deren Gunsten Altersvorsorgeansprüche entstehen/entstanden. Das ist die versicherte Person im Fall der ersten und zweiten Säule (gesetzliche Rentenversicherung und betriebliche Altersversorgung) beziehungsweise der Versicherungsnehmer im Fall der dritten Säule (private Altersvorsorge).

#### 4.2.2 Mehrere Ansprüche bei einer Vorsorgeeinrichtung

Bestehen bei der Vorsorgeeinrichtung (bzw. dem als eine Einrichtung angebundene(n) Verbund bzw. Konzern) mehrere Altersvorsorgeansprüche zu der angefragten IdNr, teilt die Vorsorgeeinrichtung dies innerhalb eines einzigen Antwortdatensatzes VZ01 mit. Dazu werden je nach Bedarf mehrere Unterbausteine inklusive der zugehörigen Standmitteilung in die Antwort an die ZfDR aufgenommen.

#### 4.2.3 Wegfall eines Anspruchs

Der Antwortdatensatz einer Vorsorgeeinrichtung beinhaltet immer alle Ansprüche einer Vorsorgeeinrichtung. Wird in einem Antwortdatensatz der Vorsorgeeinrichtung ein Anspruch nicht benannt, der in einer vormaligen Antwort enthalten war, trifft die Vorsorgeeinrichtung damit die Aussage, dass der vormals gemeldete Anspruch in der vormals genannten Form nicht mehr besteht.

**Beispiel 1:**

- 27.05.20XX - Antwort von Pfefferminzia AG mit Anspruch X (nur Rente) und Y (nur Rente)
  - 15.11.20XX - Antwort von Pfefferminzia AG mit Anspruch Y (nur Rente)
- ⇒ **Am 15.11.20XX hat die Pfefferminzia AG mit Anspruch Y alle Ansprüche bei ihr mitgeteilt. Anspruch X gibt es demnach nicht mehr**

**Beispiel 2:**

- 27.05.20XX - Antwort von Pfefferminzia AG mit Anspruch Y (nur Rente)
  - 15.11.20XX - Antwort von Pfefferminzia AG mit Statuscode http 204 (nicht vorhanden)
- ⇒ **Bei Pfefferminzia AG sind keine Ansprüche (mehr) vorhanden.**

Wie es zum Wegfall des Anspruchs kam (bspw. Kündigung, Vertragszusammenschluss bzw. Kapitalübertragung, Vertragsnummernwechsel, Verkauf), spielt dabei keine Rolle.

Laufende Renten werden nicht zu den Anwartschaften gezahlt und sind nicht Bestandteil der Digitalen Rentenübersicht. Daten zu Bestandsrenten sollen die Vorsorgeeinrichtungen nicht an die ZfDR übermitteln

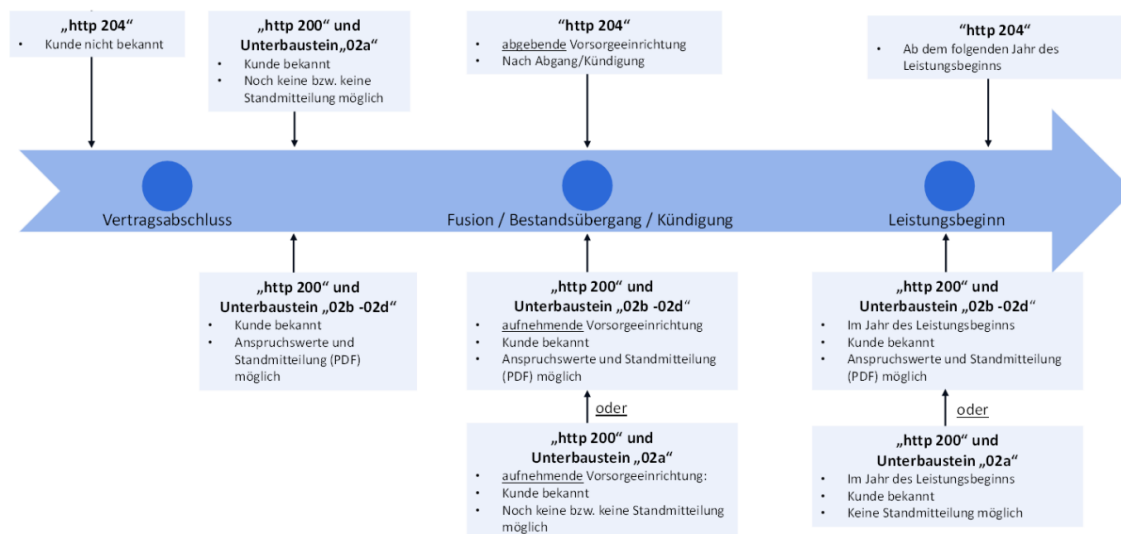


Abbildung 7: Übersicht zum Meldeverhalten der Vorsorgeeinrichtungen

Bis zum Leistungsbeginn können Anfragen entweder mit dem Statuscode "http 200" sowie den Unterbausteinen 02b-02d oder 02a beantwortet werden, je nachdem welches Szenario zutreffend ist.

Eingehende Anfragen nach Leistungsbeginn sind in der Regel mit dem Statuscode "http204" zu beantworten. Sofern technische Herausforderungen diesbezüglich bestehen, wird der Statuscode "http 200" noch im Jahr zum Leistungsbeginn übergangsweise toleriert. Die technischen Herausforderungen sind jedoch aufzulösen

#### 4.2.4 IdNr bekannt, aber Geburtsdatum weicht ab

Maßgebliches Zuordnungskriterium ist die grundsätzlich eindeutige IdNr einer Person. Die ZfDR stellt sicher, dass die IdNr, mit der eine Anfrage an eine Vorsorgeeinrichtung erfolgt, auch dem anfragenden Nutzenden zugeordnet werden kann. Weicht das von der ZfDR in der Anfrage mitgeteilte Geburtsdatum von den Stammdaten zu der IdNr bei der Vorsorgeeinrichtung ab, ist das ein Indiz dafür, dass ein Fehler vorliegt. Eine, aber nicht die einzig mögliche Ursache ist, dass die Vorsorgeeinrichtung eine gültige und vergebene IdNr einer falschen Person zugeordnet hat.

In diesem Fall ist der Vorsorgeeinrichtung keine zweifelsfreie Identifikation der IdNr möglich. Sie kann dann der ZfDR melden, dass die Person nicht identifiziert werden kann (http 204 (nicht vorhanden)), sofern der Fehler nicht behoben werden kann. Diese Entscheidung liegt im Verantwortungsbereich der Vorsorgeeinrichtung.

#### 4.2.5 Lebenslange Renten und Zeitrenten (Kategorie Renten)

Die Mitteilung einer Rente unterscheidet sich von der Mitteilung einer Zeitrente bei gleichbleibenden wertmäßigen Angaben durch die Angabe des Leistungsendes. Wenn es sich um eine Zeitrente handelt, ist ein Leistungsende anzugeben. Anderenfalls handelt es sich um eine unbefristete, lebenslange Rente. Beide werden mit dem Unterbaustein b

‚AnspruchNurRentenzahlung‘ oder im Kombinationsfall mit dem Unterbaustein d  
‚AnspruchKombinationOderWahlrecht‘ mitgeteilt.



Abbildung 8: Vergleich lebenslange Rente und Zeitrente

#### 4.2.6 Einmalzahlungen und Raten (Kategorie Einmalbeträge)

Die Mitteilung einer Einmalzahlung unterscheidet sich von der Mitteilung einer Rate bei gleichbleibenden wertmäßigen Angaben durch die Ausprägung im Attribut Ratenzahlung. Bei den Ausprägungen ‚nicht vorgesehen‘ und ‚optional‘ handelt es sich um die Angabe von Einmalzahlungen. Bei der Ausprägung ‚zwingend‘ handelt es sich um eine vorgesehene Auszahlung in Raten. Beide Szenarien werden mit dem Unterbaustein c  
‚AnspruchNurEinmalbetrag‘ oder im Kombinationsfall mit dem Unterbaustein d  
‚AnspruchKombinationOderWahlrecht‘ mitgeteilt. Details zur Ratenzahlung ergeben sich aus der PDF-Standmitteilung.

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 40 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

**Einmalzahlung**

*Definition:*  
**Anspruch der einmalig in der angegebenen Höhe ausgezahlt wird**

*Wertmäßige Angabe:*  
**Einmaliger Auszahlungsbetrag**

*Relevante Angabe:*

DatumLeistungsBeginn Einmalbetrag	Kennzeichnung Ratenzahlung = wählbar ODER = nicht vorgesehen
--------------------------------------	--

---

**Raten**

*Definition:*  
**Einmalbetrag der zwingend in mehreren Raten ausgezahlt wird**

*Wertmäßige Angabe:*  
**Gesamtsumme die in Raten ausgezahlt wird**

*Hinweis für das Frontend:*  
**Ratenzahlung vorgesehen. Weitere Informationen sind der  
Standmitteilung zu entnehmen.**

*Relevante Angabe:*

DatumLeistungsBeginn Einmalbetrag	Kennzeichnung Ratenzahlung = zwingend
--------------------------------------	--

Abbildung 9: Vergleich Einmalzahlung und Rate

## 4.2.7 Kapitalwerte für Renten und Raten

Ist ein Kapitalwert für eine Verrentung (lebenslange Rente oder Zeitrente) vorgesehen, dann ist dieser mit den entsprechenden wertmäßigen Angaben im Unterbaustein b ‚AnspruchNurRentenzahlung‘ abzubilden. Das Attribut ‚intervall\_rentenangabe‘ muss abweichend von einer Rentenangabe die Ausprägung Kapitalangabe haben.

Ist ein Kapitalwert für eine Auszahlung in Raten vorgesehen, dann ist dieser mit den entsprechenden wertmäßigen Angaben im Unterbaustein c ‚AnspruchNurEinmalbetrag‘ mit der zutreffenden Ausprägung im Attribut Ratenzahlung abzubilden.

Ist ein Kapitalwert für eine Verrentung und/oder als Auszahlung in Raten vorgesehen (Kombination oder Wahlrecht), dann ist dieser mit den entsprechenden wertmäßigen Angaben im Unterbaustein d ‚AnspruchKombinationOderWahlrecht‘ abzubilden.

Die gleiche Zuordnung gilt auch für die Wertangabe ‚Stand Kapital‘ (Aktuelles Kapital).



### Kapitalwert für eine lebenslange Rente

*Definition:*  
Zur Verfügung stehendes Kapital für eine laufende Rente

*Wertmäßige Angabe:*  
Höhe des Kapitalwertes für eine Verrentung

*Relevante Angabe:*

DatumLeistungsBeginn Rente	<u>Kein</u> DatumLeistungsEnde Rente	IntervallRentenangabe
-------------------------------	---	-----------------------

Kapitalangabe

---

### Kapitalwert für eine Zeitrente

*Definition:*  
Zur Verfügung stehendes Kapital für eine Zeitrente

*Wertmäßige Angabe:*  
Höhe des Kapitalwertes für eine Verrentung

*Relevante Angabe:*

DatumLeistungsBeginn Rente	DatumLeistungsEnde Rente	IntervallRentenangabe
-------------------------------	-----------------------------	-----------------------

Kapitalangabe

---

### Kapitalwert für eine Ratenzahlung

*Definition:*  
Zur Verfügung stehendes Kapital für eine Auszahlung in Raten

*Wertmäßige Angabe:*  
Höhe des Kapitalwertes für Auszahlung in Raten

*Hinweis für das Frontend:*  
Ratenzahlung vorgesehen. Weitere Informationen sind der  
Standmitteilung zu entnehmen.

*Relevante Angabe:*

DatumLeistungsBeginn Einmalbetrag	Kennzeichnung Ratenzahlung = zwingend
--------------------------------------	--

Abbildung 10: Kapitalwerte für Renten und Raten

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 42 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

## 5 Unterstützung der Kommunikationspartner

Sie erreichen die ZfDR wie folgt:

Website: <https://zfd-rvorsorgeeinrichtung.driv-bund.de>  
<https://rentenuebersicht.de> (für Bürgerinnen und Bürger)

E-Mail: [zfd-ranbindung@driv-bund.de](mailto:zfd-ranbindung@driv-bund.de)

Anschrift: Deutsche Rentenversicherung Bund  
Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht  
10868 Berlin

Servicetelefon: 030 865 78787

(nur für Vorsorgeeinrichtungen, nicht zur Weitergabe an Nutzenden der Digitalen Rentenübersicht)

**Vorsorgeeinrichtungen wird empfohlen den Newsletter der ZfDR zu abonnieren (siehe Website).**

## 6 Anlagen

### 6.1 Darstellung der Datensatzattribute im Front-End

#### Startseite Desktop-Ansicht



Abbildung 11: Startseite Desktop-Ansicht

#### Startseite Mobile Ansicht



Abbildung 12: Startseite Mobile Ansicht

### Gesamtansicht - Desktop-Ansicht

**Aus Datensatzattribut 'gesellschaft\_oder\_marke\_bezeichnung' sofern befüllt, sonst aus Name der Vorsorgeeinrichtung lt. Anbindungsprozess (vgl. Anbindungsformular)**

**Besondere Kennzeichnung im Fall, dass im Baustein 02d das Datensatzattribut 'leistungsart' die Ausprägung 'Kombination' hat (der Anspruch kommt in der Gesamtübersicht dann zwei Mal vor)**

**Aus Datensatzattribut 'produkt\_bezeichnung'**

**Gesamtübersicht mit den wichtigsten Informationen zu jedem ermittelten Anspruch in einer Ansicht**

**Tupel aus Unterbaustein - Datensatzattribute 'wert\_typ' und 'wert\_betrag'**

**Wert aus Datum Leistungsbeginn (je für Rente/Einmal betrag), bei Zeitrente inkl. Leistungsende; ergänzt um den 'intervall\_rentenangabe'**

**Logos**

**Beginn Juli 2038 • Monatlich**

**Beginn Juli 2039 • Monatlich**

**Kapitalwert zur Verrentung**

**Deutsche Rentenversicherung für Wertpapiersparen**

Abbildung 13: Gesamtübersicht Desktop-Ansicht

**Abgeleitete Information, sofern Datensatzattribut 'wert\_typ' mit Ausprägung '...Einmalbetrag' verwendet wurde**

**Hinweis:** Wenn Datensatzattribut 'wert\_typ' mit Ausprägung '... Kapitalwert' oder 'Stand Kapital' verwendet wurde, dann wird hier „Zur Verrentung“ angezeigt.

**In Baustein 02a konnten Leistungsbeginn und 'intervall\_rentenangabe' nicht vorgegeben werden und nichts ableitbar**

**Ergibt sich aus Auswahl von Baustein 02a mit eingeschränktem Informationsumfang**

**Hinweis:** Die Detailansicht zeigt in diesem Fall ebenfalls deutlich weniger Informationen an.

**Download der fachlich relevanten Information aller aktuellen VE-Antwortdatensätze als CSV-Datei**

**Logos**

**Juli 2039 • Einmalig**

**Keine Angabe**

**Inhalte der Gesamtübersicht herunterladen**

**Herunterladen (CSV)**

Abbildung 14: Gesamtübersicht Desktop-Ansicht

### Gesamtansicht - Mobile Ansicht

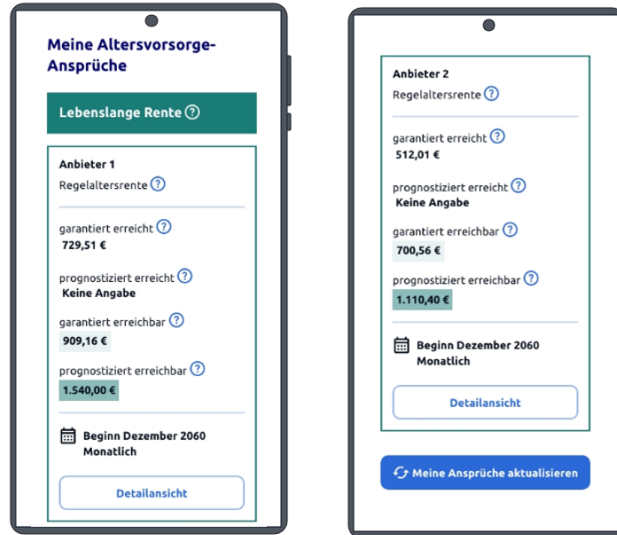


Abbildung 15: Gesamtansicht Mobile Ansicht

### Detailansicht - Desktop-Ansicht

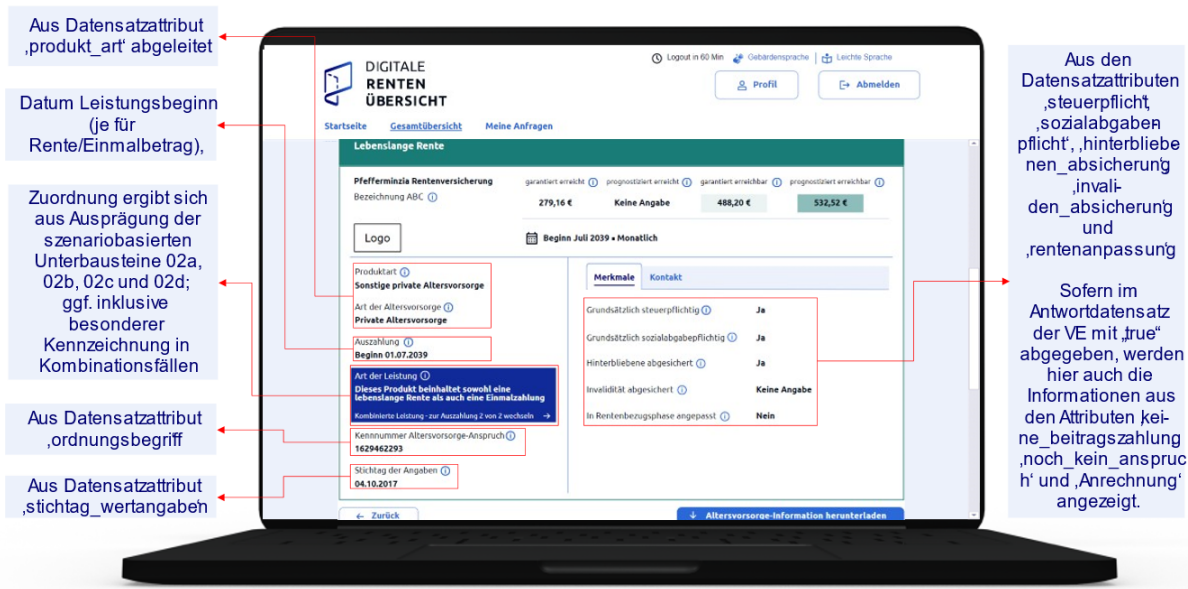


Abbildung 16: Detailansicht Desktop-Ansicht "Merkmale"

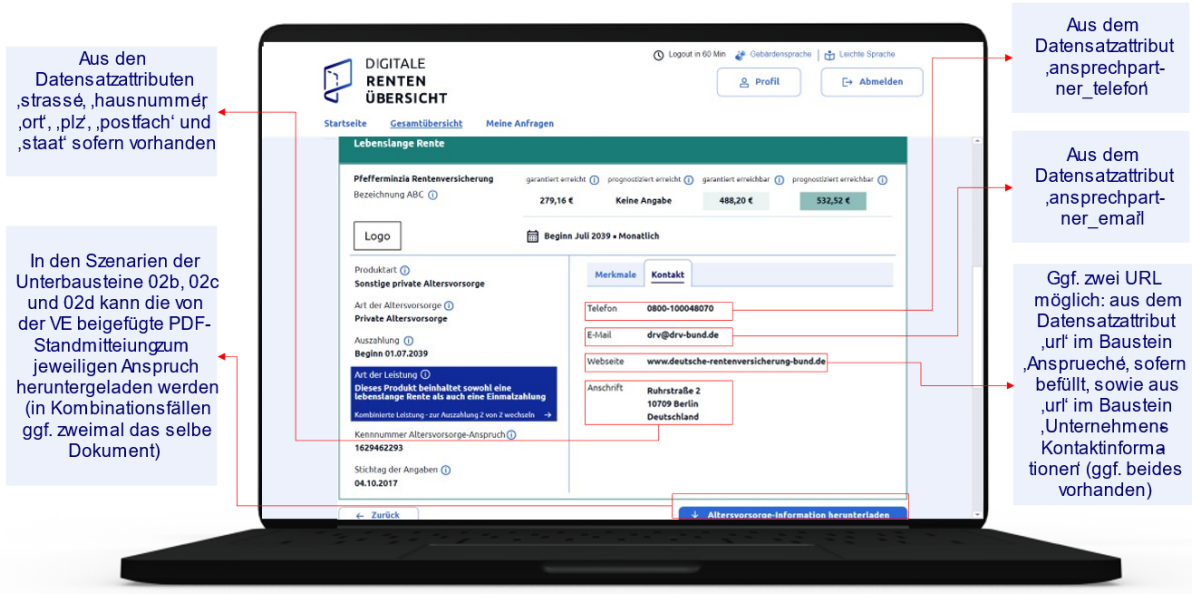


Abbildung 17: Detailansicht Desktop-Ansicht "Kontakt"

**Detailansicht - Mobile Ansicht**

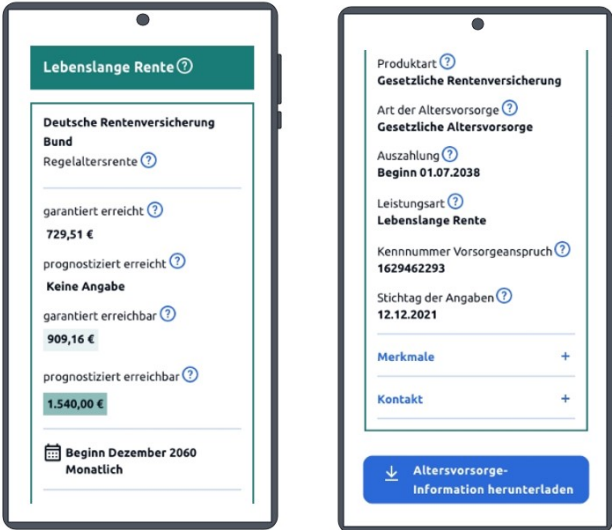


Abbildung 18: Detailansicht Mobile Ansicht

Deutsche Rentenversicherung Bund	Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht Kommunikationshandbuch Verfahren	Seite: 47 von 47 Version: 04.00.00 Stand: 26.11.2024
--	--	--

## 7 Änderungsübersicht

Version	Datum	Kapitel	Bemerkungen
04.00.00	26.11.2024	4.1.2.3.1	Hinweis zum Thema "ruhende Anwartschaften" aufgenommen
03.00.00	04.09.2024	0.6	Anpassung der Links (Ablageort)
		1.2	Text angepasst/ umgeschrieben
		3.3	Beschreibung der Landingpage angepasst
		6	Screens Mobile Ansicht hinzugefügt
02.00.00	15.03.2024	1.1	Aufnahme neues Kapitel mit wichtigen Anmerkungen zur Anbindung
		1.2	Hinweis zur verpflichten Anbindung aufgenommen
		1.7	Löschung Kapitel "Termine", da temporäres Kapitel
		1.8	Hinweis zur verpflichten Anbindung aufgenommen
		3.2	Hinweise zum MAV
01.00.00	30.06.2023	1.5.1.	Kapitel neu aufgenommen
		1.6	Inhaltlich ergänzt
		3.1	Lastzeiten des MAV aktualisiert
		4.2.3	Meldungen nach Leistungsbeginn aktualisiert
		6	URL der Website für Bürger*innen hinzugefügt